

§ 830 Pfändung einer Hypothekenforderung

(1) Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschuß die Übergabe des Hypothekenbriefes an den Gläubiger erforderlich. Wird die Übergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher den Brief zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so ist die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses.

(2) Wird der Pfändungsbeschuß vor der Übergabe des Hypothekenbriefes oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(3) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die im § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Pfändung der Hauptforderung.¹⁰⁵⁹

§ 830a Pfändung einer Schiffshypothekenforderung

(1) Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Schiffshypothek besteht, ist die Eintragung der Pfändung in das Schiffsregister oder in das Schiffsbauregister erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses.

(2) Wird der Pfändungsbeschuß vor der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(3) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die im § 53 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt, wenn bei einer Schiffshypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen durch Indossament übertragbaren Papier die Hauptforderung gepfändet wird.¹⁰⁶⁰

§ 831 Pfändung indossabler Papier

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.¹⁰⁶¹

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „eine Ausfertigung oder“ nach „Gläubiger“ gestrichen.

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten“ nach „Geldforderung“ eingefügt und „und Nebenforderungen“ nach „Zwangsvollstreckung“ gestrichen.

01.01.2018.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) § 130a Abs. 2 bleibt unberührt.“

1059 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1060 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1061 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 832 Pfändungsumfang bei fortlaufenden Bezügen

Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.¹⁰⁶²

§ 833 Pfändungsumfang bei Arbeits- und Diensteinkommen

(1) Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch das Einkommen betroffen, das der Schuldner infolge der Versetzung in ein anderes Amt, der Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Diese Vorschrift ist auf den Fall der Änderung des Dienstherrn nicht anzuwenden.

(2) Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründen Schuldner und Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis.¹⁰⁶³

§ 833a Pfändungsumfang bei Kontoguthaben

Die Pfändung des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut umfasst das am Tag der Zustellung des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende Guthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden Tage.¹⁰⁶⁴

§ 834 Keine Anhörung des Schuldners

Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.¹⁰⁶⁵

1062 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1063 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat die Vorschrift umfassend geändert. Die Vorschrift lautete:

„(1) Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch das Einkommen betroffen, das der Schuldner infolge der Versetzung in ein anderes Amt, der Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

(2) Diese Vorschrift ist auf den Fall der Änderung des Dienstherrn nicht anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1064 QUELLE

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2012.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat in der Überschrift „; Aufhebung der Pfändung; Anordnung der Unpfändbarkeit“ am Ende gestrichen.

Artikel 7 Abs. 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass

1. die Pfändung des Guthabens eines Kontos aufgehoben wird oder
2. das Guthaben des Kontos für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist,

wenn der Schuldner nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Die Anordnung kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. Die Anordnung nach Satz 1 Nr. 2 ist auf Antrag eines Gläubigers aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Anordnung den überwiegenden Belangen dieses Gläubigers entgegensteht.“

1065 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 835 Überweisung einer Geldforderung

(1) Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungs Statt zum Nennwert zu überweisen.

(2) Im letzteren Fall geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß er, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

(3) Die Vorschriften des § 829 Abs. 2, 3 sind auf die Überweisung entsprechend anzuwenden. Wird ein bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst einen Monat nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden; ist künftiges Guthaben gepfändet worden, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag zusätzlich an, dass erst einen Monat nach der Gutschrift von eingehenden Zahlungen an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden darf.

(4) Wenn nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, dem Gläubiger überwiesen werden, so darf der Drittschuldner erst einen Monat nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.¹⁰⁶⁶

§ 836 Wirkung der Überweisung

(1) Die Überweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

(2) Der Überweisungsbeschuß gilt, auch wenn er mit Unrecht erlassen ist, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt.

(3) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Erteilt der Schuldner die Auskunft nicht, so ist er auf Antrag des Gläubigers verpflichtet, sie zu Proto-

1066 ÄNDERUNGEN

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautet: „Wird ein bei einem Geldinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst zwei Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

16.04.2011.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 615) hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat in Abs. 3 Satz 2 jeweils „vier Wochen“ durch „einen Monat“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautet:

„(4) Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Absatz 7 gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des nächsten auf die jeweilige Gutschrift von eingehenden Zahlungen folgenden Kalendermonats an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen. Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Gläubigers eine abweichende Anordnung treffen, wenn die Regelung des Satzes 1 unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den Gläubiger eine unzumutbare Härte verursacht.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „vier Wochen“ durch „einen Monat“ ersetzt.

koll zu geben und seine Angaben an Eides Statt zu versichern. Die Herausgabe der Urkunden kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden. Der gemäß § 802e zuständige Gerichtsvollzieher lädt den Schuldner zur Abgabe der Auskunft und eidesstattlichen Versicherung. Die Vorschriften des § 802f Abs. 4 und der §§ 802g bis 802i, 802j Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.¹⁰⁶⁷

§ 837 Überweisung einer Hypothekenforderung

(1) Zur Überweisung einer gepfändeten Forderung, für die eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so ist zur Überweisung an Zahlungs Statt die Eintragung der Überweisung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Überweisungsbeschlusses.

(2) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Überweisung der Ansprüche auf die im § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Überweisung der Hauptforderung.

(3) Bei einer Sicherungshypothek der im § 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art kann die Hauptforderung nach den allgemeinen Vorschriften gepfändet und überwiesen werden, wenn der Gläubiger die Überweisung der Forderung ohne die Hypothek an Zahlungs Statt beantragt.¹⁰⁶⁸

§ 837a Überweisung einer Schiffshypothekenforderung

(1) Zur Überweisung einer gepfändeten Forderung, für die eine Schiffshypothek besteht, genügt, wenn die Forderung zur Einziehung überwiesen wird, die Aushändigung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger. Zur Überweisung an Zahlungs Statt ist die Eintragung der Überweisung in das Schiffsregister oder in das Schiffsbauregister erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Überweisungsbeschlusses.

(2) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Überweisung der Ansprüche auf die im § 53 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt, wenn bei einer Schiffshypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen durch Indossament übertragbaren Papier die Hauptforderung überwiesen wird.

(3) Bei einer Schiffshypothek für einen Höchstbetrag (§ 75 des im Absatz 2 genannten Gesetzes) gilt § 837 Abs. 3 entsprechend.¹⁰⁶⁹

§ 838 Einrede des Schuldners bei Faustpfand

1067 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 3 „der Urkunden“ nach „Herausgabe“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat Abs. 3 Satz 3 und 4 eingefügt.

1068 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1069 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Wird eine durch ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache gesicherte Forderung überwiesen, so kann der Schuldner die Herausgabe des Pfandes an den Gläubiger verweigern, bis ihm Sicherheit für die Haftung geleistet wird, die für ihn aus einer Verletzung der dem Gläubiger dem Verpfänder gegenüber obliegenden Verpflichtungen entstehen kann.¹⁰⁷⁰

§ 839 Überweisung bei Abwendungsbefugnis

Darf der Schuldner nach § 711 Satz 1, § 712 Abs. 1 Satz 1 die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, so findet die Überweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag zu hinterlegen hat.¹⁰⁷¹

§ 840 Erklärungspflicht des Drittschuldners

(1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei;
4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 907 die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, und
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850l handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen Verfügungsbefugt ist.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden; bei Zustellungen nach § 193a muss die Aufforderung als elektronisches Dokument zusammen mit dem Pfändungsbeschluss übermittelt werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

(3) Die Erklärungen des Drittschuldners können innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist auch gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgegeben werden. Werden die Erklärungen bei einer Zustellung des Pfändungsbeschlusses nach § 193 abgegeben, so sind sie in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.¹⁰⁷²

1070 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1071 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 110 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist nach § 713 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Überweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1072 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat in Abs. 1 Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 und 5 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat in Abs. 1 Nr. 4 „eine Pfändung nach § 833a Abs. 2 aufgehoben oder“ durch „nach § 850l“ ersetzt.

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat in Abs. 1 Nr. 4 „§ 850l“ durch „§ 907“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

§ 841 Pflicht zur Streitverkündung

Der Gläubiger, der die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.¹⁰⁷³

§ 842 Schadensersatz bei verzögerter Beitreibung

Der Gläubiger, der die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.¹⁰⁷⁴

§ 843 Verzicht des Pfandgläubigers

Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.¹⁰⁷⁵

§ 844 Andere Verwertungsart

(1) Ist die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der Überweisung eine andere Art der Verwertung anordnen.

(2) Vor dem Beschluß, durch welchen dem Antrag stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.¹⁰⁷⁶

§ 845 Vorpfändung

(1) Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Der Gerichtsvollzieher hat die Benachrichtigung mit den Aufforderungen selbst anzufertigen, wenn er von dem Gläubiger hierzu ausdrücklich beauftragt worden ist. An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung er-

„5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 handelt.“

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautet:

„(3) Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatz bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Fall sind sie in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.“

1073 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1074 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1075 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1076 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

folgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sofern die Zustellung nicht nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union zu bewirken ist.

(2) Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 930), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb eines Monats bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Benachrichtigung zugestellt ist.¹⁰⁷⁷

§ 846 Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben, erfolgt nach den §§ 829 bis 845 unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorschriften.¹⁰⁷⁸

§ 847 Herausgabeanspruch auf eine bewegliche Sache

(1) Bei der Pfändung eines Anspruchs, der eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

(2) Auf die Verwertung der Sache sind die Vorschriften über die Verwertung gepfändeter Sachen anzuwenden.¹⁰⁷⁹

§ 847a Herausgabeanspruch auf ein Schiff

(1) Bei der Pfändung eines Anspruchs, der ein eingetragenes Schiff betrifft, ist anzuordnen, daß das Schiff an einen vom Vollstreckungsgericht zu bestellenden Treuhänder herauszugeben ist.

(2) Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums gerichtet, so vertritt der Treuhänder den Schuldner bei der Übertragung des Eigentums. Mit dem Übergang des Eigentums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Schiffshypothek für seine Forderung. Der Treuhänder hat die Eintragung der Schiffshypothek in das Schiffsregister zu bewilligen.

1077 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 2 Satz 1 „drei Wochen“ durch „eines Monats“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2006.—Artikel 10 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels bedarf es nicht.“

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.“

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) hat in Abs. 1 Satz 3 „weder nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 noch nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen“ durch „nicht nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union“ ersetzt.

1078 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1079 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Die Zwangsvollstreckung in das Schiff wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Anspruch ein Schiffsbauwerk betrifft, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann.¹⁰⁸⁰

§ 848 Herausgabeanspruch auf eine unbewegliche Sache

(1) Bei Pfändung eines Anspruchs, der eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgericht der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

(2) Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Übergang des Eigentums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

(3) Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.¹⁰⁸¹

§ 849 Keine Überweisung an Zahlungs statt

Eine Überweisung der im § 846 bezeichneten Ansprüche an Zahlungs Statt ist unzulässig.¹⁰⁸²

§ 850 Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen

(1) Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe der §§ 850a bis 850i gepfändet werden.

(2) Arbeitseinkommen im Sinne dieser Vorschrift sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.

(3) Arbeitseinkommen sind auch die folgenden Bezüge, soweit sie in Geld zahlbar sind:

- a) Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann;
- b) Renten, die auf Grund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind.

(4) Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens erfaßt alle Vergütungen, die dem Schuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart.¹⁰⁸³

1080 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1081 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1082 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1083 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das in Geld zahlbare Einkommen der Beamten, Angestellten und Arbeiter aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen sowie ähnliche Bezüge unterliegen der Pfändung nur in dem durch die Verordnung zur

§ 850a Unpfändbare Bezüge

Unpfändbar sind

1. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
2. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
4. Weihnachtsvergütungen bis zu der Hälfte des Betrages, dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt;
5. Geburtsbeihilfen sowie Beihilfen aus Anlass der Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlaß der Geburt, der Eingehung einer Ehe oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft entstandenen Ansprüche betrieben wird;
6. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
7. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen;
8. Blindenzulagen.¹⁰⁸⁴

§ 850b Bedingt pfändbare Bezüge

(1) Unpfändbar sind ferner

1. Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind;

einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung) vom 30. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) festgesetzten Umfang.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1084 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat in Nr. 4 „195 Deutsche Mark“ durch „390 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.04.1984.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364) hat in Nr. 4 „390 Deutsche Mark“ durch „470 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. April 1992 (BGBl. I S. 745) hat in Nr. 4 „470 Deutsche Mark“ durch „540 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Nr. 4 „540 Deutsche Mark“ durch „500 Euro“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 14 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Nr. 5 „Heirats- und Geburtsbeihilfen“ durch „Geburtsbeihilfen sowie Beihilfen aus Anlass der Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ und „Heirat oder der Geburt“ durch „Geburt, der Eingehung einer Ehe oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

- „4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 500 Euro;“.

2. Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;
3. fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Altenteils oder Auszugsvertrags bezieht;
4. Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden, ferner Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 5 400 Euro nicht übersteigt.

(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören.¹⁰⁸⁵

§ 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen

(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

1. 1 178,59 Euro monatlich,
2. 271,24 Euro wöchentlich oder
3. 54,25 Euro täglich

beträgt.

(2) Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner, einem Verwandten oder nach den §§ 1615l und 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und zwar um

1. 443,57 Euro monatlich,
2. 102,08 Euro wöchentlich oder
3. 20,42 Euro täglich.

Für die zweite bis fünfte Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 um je

1. 247,12 Euro monatlich,
2. 56,87 Euro wöchentlich oder
3. 11,37 Euro täglich.

1085 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat in Abs. 1 Nr. 4 „1 500 Deutsche Mark“ durch „3 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.04.1984.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364) hat in Abs. 1 Nr. 4 „3 000 Deutsche Mark“ durch „3 600 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. April 1992 (BGBl. I S. 745) hat in Abs. 1 Nr. 4 „3 600 Deutsche Mark“ durch „4 140 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Abs. 1 Nr. 4 „4 140 Deutsche Mark“ durch „3 579 Euro“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 1 Nr. 4 „3 579 Euro“ durch „5 400 Euro“ ersetzt.

(3) Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag nach Absatz 1, so ist es hinsichtlich des überschießenden Teils in Höhe von drei Zehnteln unpfändbar. Gewährt der Schuldner nach Absatz 2 Unterhalt, so sind für die erste Person weitere zwei Zehntel und für die zweite bis fünfte Person jeweils ein weiteres Zehntel unpfändbar. Der Teil des Arbeitseinkommens, der

1. 3 613,08 Euro monatlich,
2. 831,50 Euro wöchentlich oder
3. 166,30 Euro täglich

übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz macht im Bundesgesetzblatt Folgendes bekannt (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung):

1. die Höhe des unpfändbaren Arbeitseinkommens nach Absatz 1,
2. die Höhe der Erhöhungsbeträge nach Absatz 2,
3. die Höhe der in Absatz 3 Satz 3 genannten Höchstbeträge.

Die Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes angepasst; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen.

(5) Um den nach Absatz 3 pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens zu berechnen, ist das Arbeitseinkommen, gegebenenfalls nach Abzug des nach Absatz 3 Satz 3 pfändbaren Betrages, auf eine Zahl abzurunden, die bei einer Auszahlung für

1. Monate bei einer Teilung durch 10 eine natürliche Zahl ergibt,
2. Wochen bei einer Teilung durch 2,5 eine natürliche Zahl ergibt,
3. Tage bei einer Teilung durch 0,5 eine natürliche Zahl ergibt.

Die sich aus der Berechnung nach Satz 1 ergebenden Beträge sind in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung als Tabelle enthalten. Im Pfändungsbeschluss genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.

(6) Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, daß diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; soll die Person nur teilweise berücksichtigt werden, so ist Absatz 5 Satz 3 nicht anzuwenden.¹⁰⁸⁶

1086 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1959.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1959 (BGBl. I S. 49) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

- „(1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung
bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 169,— Deutsche Mark monatlich,
bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 39,— Deutsche Mark wöchentlich,
bei Auszahlung für Tage in Höhe von 6,50 Deutsche Mark täglich,
und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehnteln des Mehrbetrages.

(2) Hat der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, um weitere zwei Zehntel, mindestens um 39 Deutsche Mark monatlich (9,40 Deutsche Mark wöchentlich, 1,60 Deutsche Mark täglich) höchstens um 130 Deutsche Mark monatlich (31,20 Deutsche Mark wöchentlich, 5,20 Deutsche Mark täglich). Für jede weitere Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages um ein weiteres Zehntel, mindestens um 19,50 Deutsche Mark monatlich (4,70 Deutsche Mark wöchentlich, 0,80 Deutsche Mark täglich), höchstens um 65 Deutsche Mark monatlich (15,60 Deutsche Mark wö-

chentlich, 2,60 Deutsche Mark täglich). Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages bis zu 130 Deutsche Mark monatlich (31,20 Deutsche Mark wöchentlich, 5,20 Deutsche Mark täglich) und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrages nicht übersteigen. Ist der Unterhalt oder ein Unterhaltsbeitrag durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren, so wird die Erhöhung des unpfändbaren Teiles des Arbeitseinkommens durch den Betrag begrenzt, der als Unterhalt oder Unterhaltsbeitrag zu zahlen ist.“

01.10.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. August 1965 (BGBl. I S. 729) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Das Arbeitseinkommen eines Schuldners, der keine Unterhaltspflichten zu erfüllen hat, ist unpfändbar

bis zu 182 Deutsche Mark monatlich bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten,

bis zu 42 Deutsche Mark wöchentlich bei Auszahlung für Wochen,

bis zu 7 Deutsche Mark täglich bei Auszahlung für Tage.

Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt, so bleiben bis zum Gesamtbetrag von monatlich 260 Deutsche Mark (wöchentlich 60 Deutsche Mark, täglich 10 Deutsche Mark) wegen jeder Person, der Unterhalt zu gewähren ist, weitere 13 Deutsche Mark monatlich (3 Deutsche Mark wöchentlich, 0,50 Deutsche Mark täglich) unpfändbar.

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen die nach Absatz 1 unpfändbaren Beträge, so bestimmt sich bei Arbeitseinkommen bis zu monatlich 800 Deutsche Mark (wöchentlich 180 Deutsche Mark, täglich 30 Deutsche Mark) der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten des Schuldners nach der Tabelle, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist. Es genügt, wenn in dem Pfändungsbeschuß auf diese Tabelle Bezug genommen wird.“

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 jeweils „ , einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde“ durch „oder einem Verwandten“ ersetzt.

01.04.1972.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. März 1972 (BGBl. I S. 221) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Arbeitseinkommen eines Schuldners, der keine Unterhaltspflichten zu erfüllen hat, ist unpfändbar

bis zu 221 Deutsche Mark monatlich bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten,

bis zu 51 Deutsche Mark wöchentlich bei Auszahlung für Wochen,

bis zu 10,20 Deutsche Mark täglich bei Auszahlung für Tage.

Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder einem Verwandten Unterhalt, so bleiben bis zum Gesamtbetrag von monatlich 429 Deutsche Mark (wöchentlich 99 Deutsche Mark, täglich 19,80 Deutsche Mark) wegen der ersten Person, der Unterhalt zu gewähren ist, weitere 52 Deutsche Mark monatlich (12 Deutsche Mark wöchentlich, 2,40 Deutsche Mark täglich) und wegen jeder weiteren Person, der Unterhalt zu gewähren ist, weitere 39 Deutsche Mark monatlich (9 Deutsche Mark wöchentlich, 1,80 Deutsche Mark täglich) unpfändbar.

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen die nach Absatz 1 unpfändbaren Beträge, so bestimmt sich bei Arbeitseinkommen bis zu monatlich 1 000 Deutsche Mark (wöchentlich 250 Deutsche Mark, täglich 50 Deutsche Mark) der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten des Schuldners nach der Tabelle, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist. Es genügt, wenn in dem Pfändungsbeschuß auf diese Tabelle Bezug genommen wird.

(3) Übersteigt das Arbeitseinkommen die in Absatz 2 genannten Beträge, so erhöht sich der nach Absatz 1 genannte unpfändbare Betrag um drei Zehntel des Mehrbetrages. Mehrbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Unterschied zwischen dem Arbeitseinkommen und dem nach Absatz 1 unpfändbaren Betrag. Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder einem Verwandten Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages

für die erste Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um weitere zwei Zehntel und

für jede weitere Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein weiteres Zehntel.

Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages nicht übersteigen.“

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat Abs. 1 umfassend geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

338 Deutsche Mark monatlich,
78 Deutsche Mark wöchentlich oder
15,60 Deutsche Mark täglich

beträgt.

Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder einem Verwandten oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Mutter eines nichtehelichen Kindes Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu

832 Deutsche Mark monatlich,
192 Deutsche Mark wöchentlich oder
38,40 Deutsche Mark täglich,

und zwar um

130 Deutsche Mark monatlich,
30 Deutsche Mark wöchentlich oder
6 Deutsche Mark täglich

für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je

91 Deutsche Mark monatlich,
21 Deutsche Mark wöchentlich oder
4,20 Deutsche Mark täglich

für die zweite bis fünfte Person.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa und bb desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag, bis zu dessen Höhe es je nach der Zahl der Personen, denen der Schuldner Unterhalt gewährt, nach Absatz 1 unpfändbar ist, so ist es hinsichtlich des überschießenden Betrages zu einem Teil unpfändbar, und zwar in Höhe von drei Zehnteln, wenn der Schuldner keiner der in Absatz 1 genannten Personen Unterhalt gewährt, zwei weiteren Zehnteln, mindestens 65 Deutsche Mark monatlich (15 Deutsche Mark wöchentlich, 3 Deutsche Mark täglich) für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und je einem weiteren Zehntel, mindestens 32,50 Deutsche Mark monatlich (7,50 Deutsche Mark wöchentlich, 1,50 Deutsche Mark täglich) für die zweite bis fünfte Person. Ein Zehntel des Betrages, um den das Arbeitseinkommen den Betrag übersteigt, bis zu dessen Höhe es nach Absatz 1 unpfändbar ist, ist in jedem Falle pfändbar.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 2 „2 509 Deutsche Mark“ durch „3 003 Deutsche Mark“, „579 Deutsche Mark“ durch „693 Deutsche Mark“ und „115,80 Deutsche Mark“ durch „138,60 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei der Berechnung des nach Absatz 1 pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ist das Arbeitseinkommen wie aus der Tabelle ersichtlich, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist, nach unten abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 5 Deutsche Mark, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 1 Deutsche Mark oder bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,20 Deutsche Mark teilbaren Betrag.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat in Abs. 3 Satz 1 „Anlage“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

01.04.1984.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364) hat Abs. 1 umfassend geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

559 Deutsche Mark monatlich,
129 Deutsche Mark wöchentlich oder
25,80 Deutsche Mark täglich

beträgt.

Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder einem Verwandten oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Mutter eines nichtehelichen Kindes Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu

1 573 Deutsche Mark monatlich,
363 Deutsche Mark wöchentlich oder
72,60 Deutsche Mark täglich,
und zwar um
234 Deutsche Mark monatlich,
54 Deutsche Mark wöchentlich oder
10,80 Deutsche Mark täglich
für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je
195 Deutsche Mark monatlich,
45 Deutsche Mark wöchentlich oder
9 Deutsche Mark täglich
für die zweite bis fünfte Person.“
Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „3 003 Deutsche Mark“ durch „3 302 Deutsche Mark“, „693 Deutsche Mark“ durch „762 Deutsche Mark“ und „138,60 Deutsche Mark“ durch „152,40 Deutsche Mark“ ersetzt.
Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „5 Deutsche Mark“ durch „20 Deutsche Mark“, „1 Deutsche Mark“ durch „5 Deutsche Mark“ und „0,20 Deutsche Mark“ durch „1 Deutsche Mark“ ersetzt.
01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 1. April 1992 (BGBl. I S. 745) hat Abs. 1 umfassend geändert. Abs. 1 lautete:
„(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als
754 Deutsche Mark monatlich,
174 Deutsche Mark wöchentlich oder
34,80 Deutsche Mark täglich
beträgt.
Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder einem Verwandten oder nach §§ 1615I, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Mutter eines nichtehelichen Kindes Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu
2 028 Deutsche Mark monatlich,
468 Deutsche Mark wöchentlich oder
93,60 Deutsche Mark täglich,
und zwar um
338 Deutsche Mark monatlich,
78 Deutsche Mark wöchentlich oder
15,60 Deutsche Mark täglich
für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je
234 Deutsche Mark monatlich,
54 Deutsche Mark wöchentlich oder
10,80 Deutsche Mark täglich
für die zweite bis fünfte Person.“
Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „3 302 Deutsche Mark“ durch „3 796 Deutsche Mark“, „762 Deutsche Mark“ durch „876 Deutsche Mark“ und „152,40 Deutsche Mark“ durch „175,20 Deutsche Mark“ ersetzt.
01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 3 Satz 1 „Anlage 2“ durch „Anlage“ ersetzt.
01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 53 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 2 „der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ durch „einem Elternteil“ ersetzt.
01.08.2001.—Artikel 3 § 16 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 2 „ , seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner“ nach „früheren Ehegatten“ eingefügt.
01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.
Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat Abs. 1 umfassend geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

1 209 Deutsche Mark monatlich,
279 Deutsche Mark wöchentlich oder
55,80 Deutsche Mark täglich

beträgt.

Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Verwandten oder nach §§ 1615I, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu

3 081 Deutsche Mark monatlich,
711 Deutsche Mark wöchentlich oder
142,20 Deutsche Mark täglich,

und zwar um

468 Deutsche Mark monatlich,
108 Deutsche Mark wöchentlich oder
21,60 Deutsche Mark täglich

für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je

351 Deutsche Mark monatlich,
81 Deutsche Mark wöchentlich oder
16,20 Deutsche Mark täglich

für die zweite bis fünfte Person.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „3 796 Deutsche Mark“ durch „2 851 Euro“, „876 Deutsche Mark“ durch „658 Euro“ und „175,20 Deutsche Mark“ durch „131,58 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „20 Deutsche Mark“ durch „10 Euro“, „5 Deutsche Mark“ durch „2,50 Euro“ und „1 Deutsche Mark“ durch „50 Cent“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2a Satz 2 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

08.05.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) hat Abs. 4 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 1 bis 3 durch Abs. 1 bis 5 ersetzt. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

930 Euro monatlich,
217,50 Euro wöchentlich oder
43,50 Euro Mark täglich

beträgt.

Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Verwandten oder nach §§ 1615I, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu

2 060 Euro monatlich,
478,50 Euro wöchentlich oder
96,50 Euro Deutsche Mark täglich,

und zwar um

350 Euro monatlich,
81 Euro wöchentlich oder
17 Euro täglich

für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je

195 Euro monatlich,
45 Euro wöchentlich oder
9 Euro täglich

für die zweite bis fünfte Person.

§ 850d Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen

(1) Wegen der Unterhaltsansprüche, die kraft Gesetzes einem Verwandten, dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, dem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil zustehen, sind das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezüge ohne die in § 850c bezeichneten Beschränkungen pfändbar. Dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltungspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf; von den in § 850a Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezügen hat ihm mindestens die Hälfte des nach § 850a unpfändbaren Betrages zu verbleiben. Der dem Schuldner hiernach verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 850c gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte. Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlaß des Pfändungsbeschlusses fällig geworden sind, gelten die Vorschriften dieses Absatzes insoweit nicht, als nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, daß der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

(2) Mehrere nach Absatz 1 Berechtigte sind mit ihren Ansprüchen in der Reihenfolge nach § 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 16 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu berücksichtigen, wobei mehrere gleich nahe Berechtigte untereinander den gleichen Rang haben.

(3) Bei der Vollstreckung wegen der in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche sowie wegen der aus Anlaß einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu zahlenden Renten kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.¹⁰⁸⁷

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag, bis zu dessen Höhe es je nach der Zahl der Personen, denen der Schuldner Unterhalt gewährt, nach Absatz 1 unpfändbar ist, so ist es hinsichtlich des überschießenden Betrages zu einem Teil unpfändbar, und zwar in Höhe von drei Zehnteln, wenn der Schuldner keiner der in Absatz 1 genannten Personen Unterhalt gewährt, zwei weiteren Zehnteln für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und je einem weiteren Zehntel für die zweite bis fünfte Person. Der Teil des Arbeitseinkommens, der 2 852 Euro monatlich (658 Euro wöchentlich, 131,58 Euro täglich) übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt.

(2a) Die unpfändbaren Beträge nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ändern sich jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2003, entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt die maßgebenden Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Bei der Berechnung des nach Absatz 2 pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ist das Arbeitseinkommen, gegebenenfalls nach Abzug des nach Absatz 2 Satz 2 pfändbaren Betrages, wie aus der Tabelle ersichtlich, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist, nach unten abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 10 Euro, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 2,50 Euro oder bei Auszahlung für Tage auf einen durch 50 Cent teilbaren Betrag. Im Pfändungsbeschuß genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) hat im neuen Abs. 6 „Absatz 3 Satz 2“ durch „Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.

1087 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 Satz 1 „, früheren Ehegatten oder unehelichen Kindern“ durch „oder früheren Ehegatten“ ersetzt.

§ 850e Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gilt folgendes:

1. Nicht mitzurechnen sind die nach § 850a der Pfändung entzogenen Bezüge, ferner Beträge, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind. Diesen Beträgen stehen gleich die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner
 - a) nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder
 - b) an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.
2. Mehrere Arbeitseinkommen sind auf Antrag vom Vollstreckungsgericht bei der Pfändung zusammenzurechnen. Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

Artikel 5 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 Buchstabe a neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Verhältnis der minderjährigen unverheirateten Kinder und des Ehegatten zu einem früheren Ehegatten bestimmt das Vollstreckungsgericht nach billigem Ermessen;“.

Artikel 5 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 2 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) die übrigen ehelichen Abkömmlinge, wobei diejenigen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen vorgehen, sowie die unehelichen Kinder;“.

01.04.1972.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 1. März 1972 (BGBl. I S. 221) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wegen der Unterhaltsansprüche, die Verwandten, Ehegatten, früheren Ehegatten oder unehelichen Kindern kraft Gesetzes zustehen, sind das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezüge ohne die in § 850c bezeichneten Beschränkungen pfändbar.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Buchstabe a „und frühere Ehegatte. Das“ durch „ , ein früherer Ehegatte und die Mutter eines nichtehelichen Kindes mit ihrem Anspruch nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs; das“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 34 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Abs. 2 Buchstabe a „für das Rangverhältnis der Ehegatten zu einem früheren Ehegatten gilt jedoch § 1582 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend;“ nach „Gesetzbuchs;“ eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 54 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ durch „einen Elternteil“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 54 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Buchstabe a „die Mutter eines nichtehelichen Kindes mit ihrem“ durch „ein Elternteil mit seinem“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 16 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , dem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner“ nach „früheren Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 3 § 16 Nr. 13 lit. b und c desselben Gesetzes hat Buchstaben b und c in Abs. 2 in Buchstaben c und d unnummeriert und Abs. 2 Buchstabe b eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 3 Abs. 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Mehrere nach Absatz 1 Berechtigte sind mit ihren Ansprüchen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen, wobei mehrere gleich nahe Berechtigte untereinander gleichen Rang haben:

- a) die minderjährigen unverheirateten Kinder, der Ehegatte, ein früherer Ehegatte und ein Elternteil mit seinem Anspruch nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs; für das Rangverhältnis des Ehegatten zu einem früheren Ehegatten gilt jedoch § 1582 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend; das Vollstreckungsgericht kann das Rangverhältnis der Berechtigten zueinander auf Antrag des Schuldners oder eines Berechtigten nach billigem Ermessen in anderer Weise festsetzen; das Vollstreckungsgericht hat vor seiner Entscheidung die Beteiligten zu hören;
- b) der Lebenspartner und ein früherer Lebenspartner;
- c) die übrigen Abkömmlinge, wobei die Kinder den anderen vorgehen;
- d) die Verwandten aufsteigender Linie, wobei die näheren Grade den entfernteren vorgehen.“

- 2a. Mit Arbeitseinkommen sind auf Antrag auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammenzurechnen, soweit diese der Pfändung unterworfen sind. Der unpfändbare Grundbetrag ist, soweit die Pfändung nicht wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche erfolgt, in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 54 Abs. 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gepfändet werden können.
3. Erhält der Schuldner neben seinem in Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalleistungen, so sind Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen. In diesem Fall ist der in Geld zahlbare Betrag insoweit pfändbar, als der nach § 850c unpfändbare Teil des Gesamteinkommens durch den Wert der dem Schuldner verbleibenden Naturalleistungen gedeckt ist.
4. Trifft eine Pfändung, eine Abtretung oder eine sonstige Verfügung wegen eines der in § 850d bezeichneten Ansprüche mit einer Pfändung wegen eines sonstigen Anspruchs zusammen, so sind auf die Unterhaltsansprüche zunächst die gemäß § 850d der Pfändung in erweitertem Umfang unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens zu verrechnen. Die Verrechnung nimmt auf Antrag eines Beteiligten das Vollstreckungsgericht vor. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nicht zugestellt ist, nach dem Inhalt der ihm bekannten Pfändungsbeschlüsse, Abtretungen und sonstigen Verfügungen mit befreiender Wirkung leisten.¹⁰⁸⁸

1088 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1959.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1959 (BGBl. I S. 49) hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Das der Pfändung unterliegende Arbeitseinkommen des Schuldners ist für die Berechnung des pfändbaren Teils bei Auszahlung für Monate auf einen durch zwei Deutsche Mark, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 0,50 Deutsche Mark und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,10 Deutsche Mark teilbaren Betrag nach unten abzurunden.“

01.04.1972.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 1. März 1972 (BGBl. I S. 221) hat in Nr. 2 Satz 1 „auf Antrag“ nach „sind“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 4 aufgehoben und Nr. 5 in Nr. 4 unnummeriert. Nr. 4 lautete:

„4. Im Falle des § 850c Abs. 3 ist

das Arbeitseinkommen des Schuldners für die Berechnung des pfändbaren Teils bei der Auszahlung für Monate auf einen durch 10 Deutsche Mark, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 2 Deutsche Mark, bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,40 Deutsche Mark und der Pfändungsbetrag bei Auszahlung des Einkommens für Monate auf einen durch 2 Deutsche Mark, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 0,50 Deutsche Mark und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,10 Deutsche Mark teilbaren Betrag nach unten abzurunden.“

01.01.1976.—Artikel II § 15 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) hat Nr. 2a eingefügt.

01.01.1989.—Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) hat Nr. 2a Satz 2 bis 5 eingefügt.

18.06.1994.—Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat Nr. 2a neu gefasst. Nr. 2a lautete:

„2a. Mit Arbeitseinkommen sind auf Antrag auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammenzurechnen, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruches sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Zusammenrechnung der Billigkeit entspricht. Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung den Leistungsberechtigten und den Gläubiger hören; § 54 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für eine Verfügung des Leistungsberechtigten über das Arbeitseinkommen und die Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem So-

§ 850f Änderung des unpfändbaren Betrages

(1) Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn

1. der Schuldner nachweist, dass bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend § 850c der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Dritten und Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für sich und für die Personen, denen er gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist, nicht gedeckt ist,
2. besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
3. der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners, insbesondere die Zahl der Unterhaltsberechtigten, dies erfordern

und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.

(2) Wird die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung betrieben, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.¹⁰⁸⁹

zialgesetzbuch gilt § 54 Abs. 6 Satz 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Der unpfändbare Grundbetrag ist, soweit die Pfändung nicht wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche erfolgt, in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 54 Abs. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gepfändet werden können.“

01.01.1996.—Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 3 in Nr. 2a neu gefasst. Satz 3 lautete: „Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 54 Abs. 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gepfändet werden können.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1089 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1959.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1959 (BGBl. I S. 49) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c und 850d pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens ausnahmsweise einen Teil belassen, wenn dies mit Rücksicht

- a) auf besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
- b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners

geboten ist und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.“

01.10.1965.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. August 1965 (BGBl. I S. 729) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens ausnahmsweise einen Teil belassen, wenn dies mit Rücksicht

- a) auf besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
- b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners

geboten ist und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.“

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dem Schuldner ist jedoch mindestens so viel zu belassen, wie sich bei einem Arbeitseinkommen von monatlich 800 Deut-

sche Mark (wöchentlich 180 Deutsche Mark, täglich 30 Deutsche Mark) aus der Tabelle zu § 850c Abs. 2 ergeben würde.“

01.04.1972.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. März 1972 (BGBl. I S. 221) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird die Zwangsvollstreckung wegen anderer als der in Absatz 2 und in § 850d bezeichneten Forderungen betrieben, so kann das Vollstreckungsgericht in den Fällen des § 850c Abs. 3 über die Beträge hinaus, die nach dieser Vorschrift pfändbar wären, auf Antrag des Gläubigers die Pfändbarkeit unter Berücksichtigung der Belange des Gläubigers und des Schuldners nach freiem Ermessen festsetzen. Dem Schuldner ist jedoch mindestens so viel zu belassen, wie sich bei einem Arbeitseinkommen von monatlich 1 000 Deutsche Mark (wöchentlich 250 Deutsche Mark, täglich 50 Deutsche Mark) aus der Tabelle zu § 850c Abs. 2 ergeben würde.“

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „1 200 Deutsche Mark“ durch „1 950 Deutsche Mark“, jeweils „300 Deutsche Mark“ durch „450 Deutsche Mark“ und jeweils „60 Deutsche Mark“ durch „90 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.04.1984.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364) hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „1 950 Deutsche Mark“ durch „2 340 Deutsche Mark“, „450 Deutsche Mark“ durch „540 Deutsche Mark“ und „90 Deutsche Mark“ durch „108 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 1. April 1992 (BGBl. I S. 745) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn

- a) besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
- b) der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners, insbesondere die Zahl der Unterhaltsberechtigten,

dies erfordern und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „2 340 Deutsche Mark“ durch „3 744 Deutsche Mark“, „540 Deutsche Mark“ durch „864 Deutsche Mark“ und „108 Deutsche Mark“ durch „172,80 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Buchstabe a „Anlage 2“ durch „Anlage“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Abs. 1 Buchstabe a „des Abschnitts 2“ durch „der Abschnitte 2 und 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „3 744 Deutsche Mark“ durch „2 815 Euro“, „864 Deutsche Mark“ durch „641 Euro“ und „172,80 Deutsche Mark“ durch „123,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 21 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Buchstabe a „oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ nach „Bundessozialhilfegesetzes“ eingefügt.

Artikel 34 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 1 Buchstabe a „der Abschnitte 2 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „des Dritten und Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 14a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 4 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat in Abs. 1 Buchstabe a „, Vierten“ nach „Dritten“ eingefügt.

08.05.2021.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn

§ 850g Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen

Ändern sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers den Pfändungsbeschuß entsprechend zu ändern. Antragsberechtigt ist auch ein Dritter, dem der Schuldner kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbeschuß zugestellt wird.¹⁰⁹⁰

§ 850h Verschleiertes Arbeitseinkommen

(1) Hat sich der Empfänger der vom Schuldner geleisteten Arbeiten oder Dienste verpflichtet, Leistungen an einen Dritten zu bewirken, die nach Lage der Verhältnisse ganz oder teilweise eine Vergütung für die Leistung des Schuldners darstellen, so kann der Anspruch des Drittberechtigten insoweit auf Grund des Schuldtitels gegen den Schuldner gepfändet werden, wie wenn der Anspruch dem Schuldner zustände. Die Pfändung des Vergütungsanspruchs des Schuldners umfaßt ohne weiteres den Anspruch des Drittberechtigten. Der Pfändungsbeschuß ist dem Drittberechtigten ebenso wie dem Schuldner zuzustellen.

(2) Leistet der Schuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung, so gilt im Verhältnis des Gläubigers zu dem Empfänger der Arbeits- und Dienstleistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sowie bei der Bemessung der Vergütung ist auf alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art der Arbeits- und Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Be-

-
- a) der Schuldner nachweist, daß bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz (zu § 850c) der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Dritten, Vierten und Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für sich und für die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist,
 - b) besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
 - c) der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners, insbesondere die Zahl der Unterhaltsberechtigten, dies erfordern

und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird die Zwangsvollstreckung wegen anderer als der in Absatz 2 und in § 850d bezeichneten Forderungen betrieben, so kann das Vollstreckungsgericht in den Fällen, in denen sich das Arbeitseinkommen des Schuldners auf mehr als monatlich 2 815 Euro (wöchentlich 641 Euro, täglich 123,50 Euro) beläuft, über die Beträge hinaus, die nach § 850c pfändbar wären, auf Antrag des Gläubigers die Pfändbarkeit unter Berücksichtigung der Belange des Gläubigers und des Schuldners nach freiem Ermessen festsetzen. Dem Schuldner ist jedoch mindestens so viel zu belassen, wie sich bei einem Arbeitseinkommen von monatlich 2 815 Euro (wöchentlich 641 Euro, täglich 123,50 Euro) aus § 850c ergeben würde. Die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 werden entsprechend der in § 850c Abs. 2a getroffenen Regelung jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2003, geändert. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt die maßgebenden Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.“

1090 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

ziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten Rücksicht zu nehmen.¹⁰⁹¹

§ 850i Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte

(1) Werden nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften des § 27 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) bleiben unberührt.

(3) Die Bestimmungen der Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art bleiben unberührt.¹⁰⁹²

1091 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1092 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines unehelichen Kindes“ durch „oder seiner unterhaltsberechtigten Verwandten“ ersetzt.

01.04.1972.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. März 1972 (BGBl. I S. 221) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, seines früheren Ehegatten oder seiner unterhaltsberechtigten Verwandten bedarf.“

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 53 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ durch „eines Elternteils“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 16 Nr. 14 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 1 „seines Lebenspartners, eines früheren Lebenspartners,“ nach „früheren Ehegatten,“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Pfändungsschutz bei sonstigen Vergütungen“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, eines früheren Ehegatten, seines Lebenspartners, eines früheren Lebenspartners, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines Elternteils nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem Schuldner ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Arbeitseinkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.“

§ 850k Einrichtung und Beendigung des Pfändungsschutzkontos

(1) Eine natürliche Person kann jederzeit von dem Kreditinstitut verlangen, dass ein von ihr dort geführtes Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das Zahlungskonto zum Zeitpunkt des Verlangens einen negativen Saldo aufweist. Ein Pfändungsschutzkonto darf jedoch ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden.

(2) Ist Guthaben auf dem Zahlungskonto bereits gepfändet worden, kann der Schuldner die Führung dieses Kontos als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf sein Verlangen folgenden Geschäftstages fordern. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto unterhalten. Bei dem Verlangen nach Absatz 1 hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhält.

(4) Unterhält ein Schuldner entgegen Absatz 3 Satz 1 mehrere Zahlungskonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in seinem Antrag bezeichnete Zahlungskonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Der Gläubiger hat den Umstand, dass ein Schuldner entgegen Satz 1 mehrere Zahlungskonten als Pfändungsschutzkonten unterhält, durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen. Eine Anhörung des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht unterbleibt. Die Anordnung nach Satz 1 ist allen Drittschuldnern zuzustellen. Mit der Zustellung der Anordnung an diejenigen Kreditinstitute, deren Zahlungskonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen dieser Pfändungsschutzkonten.

(5) Der Kontoinhaber kann mit einer Frist von mindestens vier Geschäftstagen zum Monatsende von dem Kreditinstitut verlangen, dass das dort geführte Pfändungsschutzkonto als Zahlungskonto ohne Pfändungsschutz geführt wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.¹⁰⁹³

Artikel 1 Nr. 6 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Vergütungen, die für die Gewährung von Wohngelegenheit oder eine sonstige Sachbenutzung geschuldet werden, wenn die Vergütung zu einem nicht unwesentlichen Teil als Entgelt für neben der Sachbenutzung gewährte Dienstleistungen anzusehen ist.“

1093 QUELLE

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

31.03.2007.—Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 368) hat in Abs. 1 und 2 Satz 3 jeweils „oder § 851c“ nach „bis 850b“ eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat § 850k in § 850l unnummeriert.

QUELLE

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.12.2010.—Artikel 8 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto führen. Bei der Abrede hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er ein weiteres Pfändungsschutzkonto nicht führt. Die SCHUFA Holding AG darf zum Zweck der Überprüfung der Versicherung nach Satz 2 Kreditinstituten auf Anfrage Auskunft über ein bestehendes Pfändungsschutzkonto des Kunden erteilen. Die Kreditinsti-

tute sind zur Erreichung dieses Zwecks berechtigt, der SCHUFA Holding AG die Führung eines Pfändungsschutzkontos mitzuteilen.“

Artikel 8 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 1 „Führt“ durch „Unterhält“ ersetzt.

16.04.2011.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 615) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „§§ 19, 20, 36“ durch „§§ 19, 20, 39“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in Abs. 8 Satz 5 „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch „Verarbeitung“ ersetzt.

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 850k Pfändungsschutzkonto

(1) Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a verfügen; insofern wird es nicht von der Pfändung erfasst. Zum Guthaben im Sinne des Satzes 1 gehört auch das Guthaben, das bis zum Ablauf der Frist des § 835 Absatz 4 nicht an den Gläubiger geleistet oder hinterlegt werden darf. Soweit der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des nach Satz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt hat, wird dieses Guthaben in dem folgenden Kalendermonat zusätzlich zu dem nach Satz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn das Guthaben auf einem Girokonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird.

(2) Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Erhöhung des Freibetrages nach Absatz 1 folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst sind:

1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a Satz 1, wenn
 - a) der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder
 - b) der Schuldner Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 39 Satz 1 oder 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch lebende Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, entgegennimmt;
2. einmalige Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch;
3. das Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird.

Für die Beträge nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) An die Stelle der nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 pfändungsfreien Beträge tritt der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag, wenn das Guthaben wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet wird.

(4) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag einen von den Absätzen 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Die §§ 850a, 850b, 850c, 850d Abs. 1 und 2, die §§ 850e, 850f, 850g und 850i sowie die §§ 851c und 851d dieses Gesetzes sowie § 54 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 4 und 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 76 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(5) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nach Absatz 1 und 3 nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet. Dies gilt für die nach Absatz 2 nicht von der Pfändung erfassten Beträge nur insoweit, als der Schuldner durch eine Be-

§ 850I Pfändung des Gemeinschaftskontos

(1) Unterhält der Schuldner, der eine natürliche Person ist, mit einer anderen natürlichen oder mit einer juristischen Person oder mit einer Mehrheit von Personen ein Gemeinschaftskonto und wird Guthaben auf diesem Konto gepfändet, so darf das Kreditinstitut erst nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses aus dem Guthaben an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen. Satz 1 gilt auch für künftiges Guthaben.

(2) Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 von dem Kreditinstitut verlangen, bestehendes oder künftiges Guthaben von dem Gemeinschaftskonto auf ein bei dem Kreditinstitut allein auf seinen Namen lautendes Zahlungskonto zu übertragen. Wird Guthaben nach Satz 1 übertragen und verlangt der Schuldner innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1, dass das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird, so gelten für die Einrichtung des Pfändungsschutzkontos § 850k und für das übertragene Guthaben die Regelungen des Buches 8 Abschnitt 4. Für die Übertragung nach Satz 1 ist eine Mitwirkung anderer Kontoinhaber oder des Gläubigers nicht erforderlich. Der Übertragungsbetrag beläuft sich auf den

scheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist. Die Leistung des Kreditinstituts an den Schuldner hat befreiende Wirkung, wenn ihm die Unrichtigkeit einer Bescheinigung nach Satz 2 weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist. Kann der Schuldner den Nachweis nach Satz 2 nicht führen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Beträge nach Absatz 2 zu bestimmen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für eine Hinterlegung.

(6) Wird einem Pfändungsschutzkonto eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder Kindergeld gutgeschrieben, darf das Kreditinstitut die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift nur mit solchen Forderungen verrechnen und hiergegen nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die ihm als Entgelt für die Kontoführung oder aufgrund von Kontoverfügungen des Berechtigten innerhalb dieses Zeitraums zustehen. Bis zur Höhe des danach verbleibenden Betrages der Gutschrift ist das Kreditinstitut innerhalb von 14 Tagen seit der Gutschrift nicht berechtigt, die Ausführung von Zahlungsvorgängen wegen fehlender Deckung abzulehnen, wenn der Berechtigte nachweist oder dem Kreditinstitut sonst bekannt ist, dass es sich um die Gutschrift einer Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder von Kindergeld handelt. Das Entgelt des Kreditinstituts für die Kontoführung kann auch mit Beträgen nach den Absätzen 1 bis 4 verrechnet werden.

(7) In einem der Führung eines Girokontos zugrunde liegenden Vertrag können der Kunde, der eine natürliche Person ist, oder dessen gesetzlicher Vertreter und das Kreditinstitut vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt. Ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann der Schuldner die Führung als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen.

(8) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto unterhalten. Bei der Abrede hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhält. Das Kreditinstitut darf Auskunfteien mitteilen, dass es für den Kunden ein Pfändungsschutzkonto führt. Die Auskunfteien dürfen diese Angabe nur verwenden, um Kreditinstituten auf Anfrage zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach Satz 2 Auskunft darüber zu erteilen, ob die betroffene Person ein Pfändungsschutzkonto unterhält. Die Verarbeitung zu einem anderen als dem in Satz 4 genannten Zweck ist auch mit Einwilligung der betroffenen Person unzulässig.

(9) Unterhält ein Schuldner entgegen Absatz 8 Satz 1 mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in dem Antrag bezeichnete Girokonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen nach Satz 1 durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen. Eine Anhörung des Schuldners unterbleibt. Die Entscheidung ist allen Drittschuldnern zuzustellen. Mit der Zustellung der Entscheidung an diejenigen Kreditinstitute, deren Girokonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen nach den Absätzen 1 bis 6.“

Kopfteil des Schuldners an dem Guthaben. Sämtliche Kontoinhaber und der Gläubiger können sich auf eine von Satz 4 abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen; die Vereinbarung ist dem Kreditinstitut in Textform mitzuteilen.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 5 ist auf natürliche Personen, mit denen der Schuldner das Gemeinschaftskonto unterhält, entsprechend anzuwenden.

(4) Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto setzen sich an dem nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Einzelkonto des Schuldners übertragenen Guthaben fort; sie setzen sich nicht an dem Guthaben fort, das nach Absatz 3 übertragen wird.¹⁰⁹⁴

1094 UMMUMMERIERUNG

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat § 850k in § 850l umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat in der Überschrift „Arbeitseinkommen“ durch „wiederkehrenden Einkünften“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Werden wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b oder § 851c bezeichneten Art auf das Konto des Schuldners bei einem Geldinstitut überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „oder § 851c“ durch „ , § 851c oder § 851d“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

28.12.2010.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat in Abs. 4 Satz 1 „führt“ durch „unterhält“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 850l Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus wiederkehrenden Einkünften

(1) Werden die in den §§ 850 bis 850b sowie die in den §§ 851c und 851d bezeichneten wiederkehrenden Einkünfte auf ein Konto des Schuldners, das vom Kreditinstitut nicht als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 geführt wird, überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

(2) Das Vollstreckungsgericht hebt die Pfändung des Guthabens für den Teil vorab auf, dessen der Schuldner bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten zu erfüllen oder die dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten gleichmäßig zu befriedigen. Der vorab freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Schuldner voraussichtlich nach Absatz 1 zu belassen ist. Der Schuldner hat glaubhaft zu machen, dass wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b, § 851c oder § 851d bezeichneten Art auf das Konto überwiesen worden sind und dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Die Anhörung des Gläubigers unterbleibt, wenn der damit verbundene Aufschub dem Schuldner nicht zuzumuten ist.

(3) Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(4) Der Antrag des Schuldners ist nur zulässig, wenn er kein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 bei einem Kreditinstitut unterhält. Dies hat er bei seinem Antrag glaubhaft zu machen.“

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) und Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 850l Anordnung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist,

§ 851 Nicht übertragbare Forderungen

(1) Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist.

(2) Eine nach § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übertragbare Forderung kann insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist.¹⁰⁹⁵

§ 851a Pfändungsschutz für Landwirte

(1) Die Pfändung von Forderungen, die einem die Landwirtschaft betreibenden Schuldner aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zustehen, ist auf seinen Antrag vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als die Einkünfte zum Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung unentbehrlich sind.

(2) Die Pfändung soll unterbleiben, wenn offenkundig ist, daß die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 vorliegen.¹⁰⁹⁶

§ 851b Pfändungsschutz bei Miet- und Pachtzinsen

(1) Die Pfändung von Miete und Pacht ist auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als diese Einkünfte für den Schuldner zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten und zur Befriedigung von Ansprüchen unentbehrlich sind, die bei einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück dem Anspruch des Gläubigers nach § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgehen würden. Das gleiche gilt von der Pfändung von Barmitteln und Guthaben, die aus Miet- oder Pachtzahlungen herrühren und zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken unentbehrlich sind.

(2) Wird der Antrag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen gestellt, so ist er ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn das Vollstreckungsgericht der Überzeugung ist, dass der Schuldner den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat. Die Frist beginnt mit der Pfändung.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 können mehrmals ergehen und, soweit es nach Lage der Verhältnisse geboten ist, auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden.

(4) Vor den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Entscheidungen ist, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, der Gläubiger zu hören. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse sind glaubhaft zu machen. Die Pfändung soll unterbleiben, wenn offenkundig ist, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 vorliegen.¹⁰⁹⁷

wenn der Schuldner nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Die Anordnung kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. Sie ist auf Antrag eines Gläubigers aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Anordnung den überwiegenden Belangen dieses Gläubigers entgegensteht.“

1095 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1096 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1097 QUELLE

§ 851c Pfändungsschutz bei Altersrenten

(1) Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. die Leistung in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
3. die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ausgeschlossen ist und
4. die Zahlung einer Kapitaleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart wurde.

(2) Beträge, die der Schuldner anspart, um in Erfüllung eines Vertrages nach Absatz 1 eine angemessene Alterssicherung aufzubauen, unterliegen nicht der Pfändung, soweit sie

1. jährlich nicht mehr betragen als
 - a) 6 000 Euro bei einem Schuldner vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und
 - b) 7 000 Euro bei einem Schuldner vom 28. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr und
2. einen Gesamtbetrag von 340 000 Euro nicht übersteigen.

Die in Satz 1 genannten Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines jeden fünften Jahres entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze angepasst und die angepassten Beträge vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung im Sinne des § 850c Absatz 4 Satz 1 bekannt gemacht. Übersteigt der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufwerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 Nummer 2 genannten Betrags übersteigt.

(3) § 850e Nr. 2 und 2a gilt entsprechend.¹⁰⁹⁸

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 813a“ durch „§ 813b“ ersetzt.

01.09.2001.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 1 Satz 1 „Miet- und Pachtzinsen“ durch „Miete und Pacht“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Pachtzinszahlungen“ durch „Pachtzahlungen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vorschriften des § 813b Abs. 2, 3 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Die Pfändung soll unterbleiben, wenn offenkundig ist, daß die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 vorliegen.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

1098 QUELLE

31.03.2007.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 368) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 2 Satz 1 „238 000 Euro“ durch „256 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „65. Lebensjahr“ durch „67. Lebensjahr“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen

§ 851d Pfändungsschutz bei steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen

Monatliche Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder monatlicher Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes aus steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen sind wie Arbeitseinkommen pfändbar.¹⁰⁹⁹

§ 852 Beschränkt pfändbare Forderungen

(1) Der Pflichtteilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

(2) Das gleiche gilt für den nach § 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Schenker zustehenden Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes sowie für den Anspruch eines Ehegatten oder Lebenspartners auf den Ausgleich des Zugewinns.¹¹⁰⁰

§ 853 Mehrfache Pfändung einer Geldforderung

Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.¹¹⁰¹

§ 854 Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf bewegliche Sachen

(1) Ist ein Anspruch, der eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, der nach dem ihm zuerst zugestellten Beschluß zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Ge-

Alterssicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einer Gesamtsumme von 256 000 Euro ansammeln. Der Schuldner darf vom 18. bis zum vollendeten 29. Lebensjahr 2 000 Euro, vom 30. bis zum vollendeten 39. Lebensjahr 4 000 Euro, vom 40. bis zum vollendeten 47. Lebensjahr 4 500 Euro, vom 48. bis zum vollendeten 53. Lebensjahr 6 000 Euro, vom 54. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr 8 000 Euro und vom 60. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr 9 000 Euro jährlich ansammeln.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Nummer 2“ nach „Satz 1“ eingefügt.

1099 QUELLE

31.03.2007.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 368) hat die Vorschrift eingefügt.

1100 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Pflichtteilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

(2) Das gleiche gilt für den nach § 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Schenker zustehenden Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 14 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 2 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

1101 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

richtsvollzieher nicht bezeichnet, so wird dieser auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgericht des Ortes ernannt, wo die Sache herauszugeben ist.

(2) Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die Dokumente beizufügen, die sich auf das Verfahren beziehen.

(3) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.¹¹⁰²

§ 855 Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf eine unbewegliche Sache

Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgericht der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.¹¹⁰³

§ 855a Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf ein Schiff

(1) Betrifft der Anspruch ein eingetragenes Schiff, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, das Schiff unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der Beschlüsse dem Treuhänder herauszugeben, der in dem ihm zuerst zugestellten Beschluß bestellt ist.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn der Anspruch ein Schiffsbauwerk betrifft, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann.¹¹⁰⁴

§ 856 Klage bei mehrfacher Pfändung

(1) Jeder Gläubiger, dem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Vorschriften der §§ 853 bis 855 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

(2) Jeder Gläubiger, für den der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

(3) Der Drittschuldner hat bei dem Prozeßgericht zu beantragen, daß die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termin zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

(4) Die Entscheidung, die in dem Rechtsstreit über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam.

1102 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. d des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 Satz 2 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

1103 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1104 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(5) Der Drittschuldner kann sich gegenüber einem Gläubiger auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen, wenn der Gläubiger zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht geladen worden ist.¹¹⁰⁵

§ 857 Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte

(1) Für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

(3) Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

(4) Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Fall wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.

(5) Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gericht angeordnet werden.

(6) Auf die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld sind die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für die eine Hypothek besteht, entsprechend anzuwenden.

(7) Die Vorschrift des § 845 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.¹¹⁰⁶

§ 858 Zwangsvollstreckung in Schiffspart

(1) Für die Zwangsvollstreckung in die Schiffspart (§§ 489 ff. des Handelsgesetzbuchs) gilt § 857 mit folgenden Abweichungen:

(2) Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht zuständig, bei dem das Register für das Schiff geführt wird.

(3) Die Pfändung bedarf der Eintragung in das Schiffsregister; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses. Der Pfändungsbeschuß soll dem Korrespondentreeeder zugestellt werden; wird der Beschluß diesem vor der Eintragung zugestellt, so gilt die Pfändung ihm gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(4) Verwertet wird die gepfändete Schiffspart im Wege der Veräußerung. Dem Antrag auf Anordnung der Veräußerung ist ein Auszug aus dem Schiffsregister beizufügen, der alle das Schiff und die Schiffspart betreffenden Eintragungen enthält; der Auszug darf nicht älter als eine Woche sein.

(5) Ergibt der Auszug aus dem Schiffsregister, daß die Schiffspart mit einem Pfandrechte belastet ist, das einem anderen als dem betreibenden Gläubiger zusteht, so ist die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Der Erlös wird in diesem Fall nach den Vorschriften der §§ 873 bis 882 verteilt; Forderungen, für die ein Pfandrechte an der Schiffspart eingetragen ist, sind nach dem Inhalt des Schiffsregister in den Teilungsplan aufzunehmen.¹¹⁰⁷

1105 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1106 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1107 ÄNDERUNGEN

§ 859 Pfändung von Gesamthandsanteilen

Der Anteil eines Miterben an dem Nachlass ist der Pfändung unterworfen. Der Anteil des Miterben an den einzelnen Nachlassgegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen.¹¹⁰⁸

§ 860 Pfändung von Gesamtgutanteilen

(1) Bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft ist der Anteil eines Ehegatten oder Lebenspartners an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Anteilen des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners und der Abkömmlinge.

(2) Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Anteil an dem Gesamtgut zugunsten der Gläubiger des Anteilsberechtigten der Pfändung unterworfen.¹¹⁰⁹

§ 861¹¹¹⁰

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1108 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 34 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 859 Pfändung von Gesamthandanteilen

(1) Der Anteil eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist der Pfändung unterworfen. Der Anteil eines Gesellschafters an den einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Die gleichen Vorschriften gelten für den Anteil eines Miterben an dem Nachlaß und an den einzelnen Nachlaßgegenständen.“

1109 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist der Anteil eines der Ehegatten an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Anteilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.

(2) Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Anteil an dem Gesamtgut zugunsten der Gläubiger des Anteilsberechtigten der Pfändung unterworfen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 14 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

1110 AUFHEBUNG

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Recht, das bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung dem Ehemann an dem eingebrachten Gut zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Die von dem Ehemann erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes sind der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der in den §§ 1384 bis 1387 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Verpflichtungen des Ehemannes, zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind.

(2) Der Widerspruch kann auch von der Ehefrau nach § 766 geltend gemacht werden.“

§ 862¹¹¹¹**§ 863 Pfändungsbeschränkungen bei Erbschaftsnutzungen**

(1) Ist der Schuldner als Erbe nach § 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Einsetzung eines Nacherben beschränkt, so sind die Nutzungen der Erbschaft der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der dem Schuldner seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner nach § 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, für seinen Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

(2) Die Pfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein auch dem Nacherben oder dem Testamentsvollstrecker gegenüber wirksames Recht geltend gemacht wird.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Anteil eines Abkömmlings an dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach § 1513 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Beschränkung der im Absatz 1 bezeichneten Art unterliegt.¹¹¹²

Titel 3**Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen¹¹¹³****§ 864 Gegenstand der Immobiliarvollstreckung**

(1) Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundstücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe und die Schiffsbauwerke, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können.

(2) Die Zwangsvollstreckung in den Bruchteil eines Grundstücks, einer Berechtigung der im Absatz 1 bezeichneten Art oder eines Schiffes oder Schiffsbauwerks ist nur zulässig, wenn der Bruch-

1111 AUFHEBUNG

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Recht, das dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt von den ihnen nach den §§ 1655, 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüchen, solange sie nicht fällig sind.

(2) Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte gelten die Vorschriften des § 861 Abs. 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die in den §§ 1655, 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

(3) Der Widerspruch kann auch von dem Kinde nach § 766 geltend gemacht werden.“

1112 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 3 § 16 Nr. 15 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 1 „, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner“ nach „früheren Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1113 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Zweiter Titel“ durch „Titel 2“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat den Titel 2 in den Titel 3 unnummeriert.

teil in dem Anteil eines Miteigentümers besteht oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht gründet, mit dem der Bruchteil als solcher belastet ist.¹¹¹⁴

§ 865 Verhältnis zur Mobiliarvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen umfaßt auch die Gegenstände, auf die sich bei Grundstücken und Berechtigungen die Hypothek, bei Schiffen oder Schiffsbauwerken die Schiffshypothek erstreckt.

(2) Diese Gegenstände können, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden. Im übrigen unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.¹¹¹⁵

§ 866 Arten der Vollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung.

(2) Der Gläubiger kann verlangen, daß eine dieser Maßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde.

(3) Eine Sicherungshypothek (Absatz 1) darf nur für einen Betrag von mehr als siebenhundertfünfzig Euro eingetragen werden; Zinsen bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie als Nebenforderung geltend gemacht sind. Auf Grund mehrerer demselben Gläubiger zustehender Schuldtitel kann eine einheitliche Sicherungshypothek eingetragen werden.¹¹¹⁶

§ 867 Zwangshypothek

(1) Die Sicherungshypothek wird auf Antrag des Gläubigers in das Grundbuch eingetragen; die Eintragung ist auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken. Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Eintragung.

(2) Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen. Die Größe der Teile bestimmt der Gläubiger; für die Teile gilt § 866 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(3) Zur Befriedigung aus dem Grundstück durch Zwangsversteigerung genügt der vollstreckbare Titel, auf dem die Eintragung vermerkt ist.¹¹¹⁷

1114 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 2 „richtet“ durch „gründet“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1115 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1116 ÄNDERUNGEN

01.02.1964.—§ 33 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 986) hat in Abs. 3 Satz 1 „dreihundert“ durch „fünfhundert“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat in Abs. 3 Satz 1 „fünfhundert“ durch „eintausendfünfhundert“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Abs. 3 „eintausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch „siebenhundertfünfzig Euro“ ersetzt.

1117 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 2 umfassend geändert. Abs. 2 lautete:

§ 868 Erwerb der Zwangshypothek durch den Eigentümer

(1) Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erwirbt der Eigentümer des Grundstücks die Hypothek.

(2) Das gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Vollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.¹¹¹⁸

§ 869 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.¹¹¹⁹

§ 870 Grundstücksgleiche Rechte

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, sind die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke entsprechend anzuwenden.¹¹²⁰

§ 870a Zwangsvollstreckung in ein Schiff oder Schiffsbauwerk

(1) Die Zwangsvollstreckung in ein eingetragenes Schiff oder in ein Schiffsbauwerk, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann, erfolgt durch Eintragung einer Schiffshypothek für die Forderung oder durch Zwangsversteigerung. Die Anordnung einer Zwangsversteigerung eines Seeschiffs ist unzulässig, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt.

(2) § 866 Abs. 2, 3, § 867 gelten entsprechend.

(3) Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erlischt die Schiffshypothek; § 57 Abs. 3 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) ist anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.¹¹²¹

„(2) Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen; die Größe der Teile bestimmt der Gläubiger.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1118 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1119 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1120 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1121 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 871 Landesrechtlicher Vorbehalt bei Eisenbahnen

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen, wenn ein anderer als der Eigentümer einer Eisenbahn oder Kleinbahn den Betrieb der Bahn kraft eigenen Nutzungsrechts ausübt, das Nutzungsrecht und gewisse dem Betriebe gewidmete Gegenstände in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören und die Zwangsvollstreckung abweichend von den Vorschriften des Bundesrechts geregelt ist.¹¹²²

Titel 4 Verteilungsverfahren¹¹²³

§ 872 Voraussetzungen

Das Verteilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, der zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht hinreicht.¹¹²⁴

§ 873 Aufforderung des Verteilungsgerichts

Das zuständige Amtsgericht (§§ 827, 853, 854) hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der beteiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.¹¹²⁵

§ 874 Teilungsplan

(1) Nach Ablauf der zweiwöchigen Fristen wird von dem Gericht ein Teilungsplan angefertigt.

(2) Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestand der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

(3) Die Forderung eines Gläubigers, der bis zur Anfertigung des Teilungsplanes der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.¹¹²⁶

§ 875 Terminbestimmung

(1) Das Gericht hat zur Erklärung über den Teilungsplan sowie zur Ausführung der Verteilung einen Termin zu bestimmen. Der Teilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden.

25.04.2013.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

1122 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1123 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Dritter Titel“ durch „Titel 3“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat den Titel 3 in den Titel 4 unnummeriert.

1124 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1125 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1126 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Die Ladung des Schuldners zu dem Termin ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.¹¹²⁷

§ 876 Termin zur Erklärung und Ausführung

Wird in dem Termin ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder dabei beteiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Beteiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zustande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so wird der Plan insoweit ausgeführt, als er durch den Widerspruch nicht betroffen wird.¹¹²⁸

§ 877 Säumnisfolgen

(1) Gegen einen Gläubiger, der in dem Termin weder erschienen ist noch vor dem Termin bei dem Gericht Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Planes einverstanden sei.

(2) Ist ein in dem Termin nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruch beteiligt, den ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.¹¹²⁹

§ 878 Widerspruchsklage

(1) Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Terminstag beginnt, dem Gericht nachweisen, daß er gegen die beteiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Ausführung des Planes ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet.

(2) Die Befugnis des Gläubigers, der dem Plan widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, der einen Geldbetrag nach dem Plan erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen.¹¹³⁰

§ 879 Zuständigkeit für die Widerspruchsklage

(1) Die Klage ist bei dem Verteilungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk das Verteilungsgericht seinen Sitz hat.

(2) Das Landgericht ist für sämtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalt der erhobenen und in dem Termin nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur bei einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämtlichen beteiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Verteilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.¹¹³¹

1127 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1128 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1129 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1130 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1131 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 880 Inhalt des Urteils

In dem Urteil, durch das über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der streitige Teil der Masse auszuzahlen sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Planes und ein anderweites Verteilungsverfahren in dem Urteil anzuordnen.¹¹³²

§ 881 Versäumnisurteil

Das Versäumnisurteil gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei.¹¹³³

§ 882 Verfahren nach dem Urteil

Auf Grund des erlassenen Urteils wird die Auszahlung oder das anderweite Verteilungsverfahren von dem Verteilungsgericht angeordnet.¹¹³⁴

Titel 5

Zwangsvollstreckung in Sachen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen¹¹³⁵

§ 882a

(1) Die Zwangsvollstreckung gegen den Bund oder ein Land wegen einer Geldforderung darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, erst vier Wochen nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Gläubiger seine Absicht, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, der zur Vertretung des Schuldners berufenen Behörde und, sofern die Zwangsvollstreckung in ein von einer anderen Behörde verwaltetes Vermögen erfolgen soll, auch dem zuständigen Ministerium der Finanzen angezeigt hat. Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Soweit in solchen Fällen die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, ist der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht zu bestimmen.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist unzulässig in Sachen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben eines in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Schuldners unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Darüber, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, ist im Streitfall nach § 766 zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist das zuständige Ministerium zu hören.

1132 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1133 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1134 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1135 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Vierter Titel“ durch „Titel 4“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat den Titel 4 in den Titel 5 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts“.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf die Zwangsvollstreckung gegen sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Behörde im Sinne des Absatzes 1 die gesetzlichen Vertreter treten. Für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditanstalten gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 nicht.

(4) Soll in eine für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrliche Sache vollstreckt werden, die im Eigentum eines Dritten steht, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gemäß § 766 für unzulässig erklären. Antragsberechtigt sind

1. der Schuldner und
2. der Bund, das Land, die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

Voraussetzung für die Antragsberechtigung nach Satz 2 Nummer 2 ist, dass die Sache zur Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgaben der in Satz 2 Nummer 2 genannten Antragsberechtigten dient. Vor der Entscheidung ist das zuständige Ministerium zu hören.

(5) Der Ankündigung der Zwangsvollstreckung und der Einhaltung einer Wartefrist nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 bedarf es nicht, wenn es sich um den Vollzug einer einstweiligen Verfügung handelt.¹¹³⁶

Titel 6 Schuldnerverzeichnis¹¹³⁷

§ 882b Inhalt des Schuldnerverzeichnisses

(1) Das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 führt ein Verzeichnis (Schuldnerverzeichnis) derjenigen Personen,

1. deren Eintragung der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 882c angeordnet hat;
2. deren Eintragung die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe des § 284 Abs. 9 der Abgabenordnung angeordnet hat; einer Eintragungsanordnung nach § 284 Abs. 9 der Abgabenordnung steht die Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis durch eine Vollstreckungsbehörde gleich, die auf Grund einer gleichwertigen Regelung durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetz ergangen ist;
3. deren Eintragung das Insolvenzgericht nach Maßgabe des § 26 Absatz 2 oder des § 303a der Insolvenzordnung angeordnet hat.

(2) Im Schuldnerverzeichnis werden angegeben:

1136 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 38 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Bestimmung des § 39 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) bleibt unberührt.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat in Abs. 1 Satz 1 „Minister“ durch „Ministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „des“ durch „eines in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „der zuständige Minister“ durch „das zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „sonstige“ nach „gegen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

1137 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Überschrift des Titels eingefügt. Die Überschrift lautet: „Schuldnerverzeichnis“.

1. Name, Vorname und Geburtsname des Schuldners sowie die Firma und deren Nummer des Registerblatts im Handelsregister,
 2. Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners,
 3. Wohnsitze des Schuldners oder Sitz des Schuldners,
- einschließlich abweichender Personendaten.

(3) Im Schuldnerverzeichnis werden weiter angegeben:

1. Aktenzeichen und Gericht oder Vollstreckungsbehörde der Vollstreckungssache oder des Insolvenzverfahrens,
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 das Datum der Eintragungsanordnung und der gemäß § 882c zur Eintragung führende Grund,
3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 das Datum der Eintragungsanordnung und der gemäß § 284 Abs. 9 der Abgabenordnung oder einer gleichwertigen Regelung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 zur Eintragung führende Grund,
4. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 das Datum der Eintragungsanordnung sowie die Feststellung, dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners mangels Masse gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung abgewiesen wurde, oder bei einer Eintragung gemäß § 303a der Insolvenzordnung der zur Eintragung führende Grund und das Datum der Entscheidung des Insolvenzgerichts.¹¹³⁸

§ 882c Eintragungsanordnung

(1) Der zuständige Gerichtsvollzieher ordnet von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn

1. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist;
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde, oder
3. der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe der Zuleitung nach § 802d Abs. 1 Satz 2 die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde. Dies gilt nicht, solange ein Zahlungsplan nach § 802b festgesetzt und nicht hinfällig ist.

Die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis ist Teil des Vollstreckungsverfahrens.

(2) Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. Der Gerichtsvollzieher stellt sie dem Schuldner von Amts wegen zu, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen wird (§ 763 Absatz 1). Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet abweichend von § 186 Absatz 1 Satz 1 der Gerichtsvollzieher.

(3) Die Eintragungsanordnung hat die in § 882b Abs. 2 und 3 genannten Daten zu enthalten. Sind dem Gerichtsvollzieher die nach § 882b Abs. 2 Nr. 1 bis 3 im Schuldnerverzeichnis anzugebenden

1138 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2014.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. deren Eintragung das Insolvenzgericht nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung angeordnet hat.“

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 das Datum der Eintragungsanordnung und die Feststellung, dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners mangels Masse abgewiesen wurde.“

Daten nicht bekannt, holt er Auskünfte bei den in § 755 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen ein, um die erforderlichen Daten zu beschaffen. Hat der Gerichtsvollzieher Anhaltspunkte dafür, dass zugunsten des Schuldners eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichtet wurde, hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner auf die Möglichkeit eines Vorgehens nach § 882f Absatz 2 hinzuweisen.¹¹³⁹

§ 882d Vollziehung der Eintragungsanordnung

(1) Gegen die Eintragungsanordnung nach § 882c kann der Schuldner binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe Widerspruch beim zuständigen Vollstreckungsgericht einlegen. Der Widerspruch hemmt nicht die Vollziehung. Nach Ablauf der Frist des Satzes 1 übermittelt der Gerichtsvollzieher die Anordnung unverzüglich elektronisch dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1. Dieses veranlasst die Eintragung des Schuldners. Wird dem Gerichtsvollzieher vor der Übermittlung der Anordnung nach Satz 3 bekannt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht oder nicht mehr vorliegen, hebt er die Anordnung auf und unterrichtet den Schuldner hierüber.

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass die Eintragung einstweilen ausgesetzt wird. Das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 hat von einer Eintragung abzusehen, wenn ihm die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung einstweilen ausgesetzt ist.

(3) Über die Rechtsbehelfe nach den Absätzen 1 und 2 ist der Schuldner mit der Bekanntgabe der Eintragungsanordnung zu belehren. Das Gericht, das über die Rechtsbehelfe entschieden hat, übermittelt seine Entscheidung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 elektronisch.¹¹⁴⁰

§ 882e Löschung

(1) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung von dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 gelöscht.

(2) Über Einwendungen gegen die Löschung nach Absatz 1 oder ihre Versagung entscheidet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle. Gegen seine Entscheidung findet die Erinnerung nach § 573 statt.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird eine Eintragung auf Anordnung des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Abs. 1 gelöscht, wenn diesem

1. die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen worden ist;
2. das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes bekannt geworden ist oder

1139 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Sie ist dem Schuldner zuzustellen, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen wird (§ 763).“

Artikel 1 Nr. 16 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „oder sieht das Handelsregister ein“ nach „ein“ eingefügt.

01.11.2017.—Artikel 1 Nr. 16 lit. c litt. bb des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

1140 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

3. die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt ist.

(4) Wird dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 bekannt, dass der Inhalt einer Eintragung von Beginn an fehlerhaft war, wird die Eintragung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geändert. Wird der Schuldner oder ein Dritter durch die Änderung der Eintragung beschwert, findet die Erinnerung nach § 573 statt.¹¹⁴¹

§ 882f Einsicht in das Schuldnerverzeichnis

(1) Die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis ist jedem gestattet, der darlegt, Angaben nach § 882b zu benötigen:

1. für Zwecke der Zwangsvollstreckung;
2. um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen;
3. um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen;
4. um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen;
5. für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung;
6. zur Auskunft über ihn selbst betreffende Eintragungen;
7. für Zwecke der Dienstaufsicht über Justizbedienstete, die mit dem Schuldnerverzeichnis befasst sind.

Die Informationen dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie übermittelt worden sind; sie sind nach Zweckerreichung zu löschen. Nichtöffentliche Stellen sind darauf bei der Übermittlung hinzuweisen.

(2) Das Recht auf Einsichtnahme durch Dritte erstreckt sich nicht auf Angaben nach § 882b Absatz 2 Nummer 3, wenn glaubhaft gemacht wird, 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichtet wurde. Der Schuldner hat das Bestehen einer solchen Auskunftssperre oder eines solchen Sperrvermerks gegenüber dem Gerichtsvollzieher glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt entsprechend gegenüber dem zentralen Vollstreckungsgericht, wenn die Eintragungsanordnung an dieses gemäß § 882d Absatz 1 Satz 3 übermittelt worden ist. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis durch Gerichte und Behörden für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 5 bezeichneten Zwecke.¹¹⁴²

§ 882g Erteilung von Abdrucken

(1) Aus dem Schuldnerverzeichnis können auf Antrag Abdrucke zum laufenden Bezug erteilt werden, auch durch Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form. Bei der Übermittlung in

1141 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2014.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Im Fall des § 882b Abs. 1 Nr. 3 beträgt die Lösungsfrist fünf Jahre seit Erlass des Abweisungsbeschlusses.“

1142 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat in Satz 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Satz 1 Nr. 7 eingefügt.

01.11.2017.—Artikel 1 Nr. 18 lit. b des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Abs. 2 eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in Abs. 1 Satz 2 „verwendet“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

einer nur maschinell lesbaren Form gelten die von der Landesjustizverwaltung festgelegten Datenübertragungsregeln. Liegen die Voraussetzungen des § 882f Absatz 2 vor, dürfen Abdrucke insoweit nicht erteilt werden.

(2) Abdrucke erhalten:

1. Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern),
2. Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung nichtöffentlicher zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden, oder
3. Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzeleinsicht in die Länderschuldnerverzeichnisse oder durch den Bezug von Listen nach Absatz 5 nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Abdrucke sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach der Beendigung des laufenden Bezugs sind die Abdrucke unverzüglich zu vernichten; Auskünfte dürfen nicht mehr erteilt werden.

(4) Die Kammern dürfen ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer anderen Kammer Auskünfte erteilen. Andere Bezieher von Abdrucken dürfen Auskünfte erteilen, soweit dies zu ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit gehört. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Auskünfte dürfen auch im automatisierten Abrufverfahren erteilt werden, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Geschäftszwecke der zum Abruf berechtigten Stellen angemessen ist.

(5) Die Kammern dürfen die Abdrucke in Listen zusammenfassen oder hiermit Dritte beauftragen; sie haben diese bei der Durchführung des Auftrags zu beaufsichtigen. Die Listen dürfen den Mitgliedern von Kammern auf Antrag zum laufenden Bezug überlassen werden. Für den Bezug der Listen gelten Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 entsprechend. Die Bezieher der Listen dürfen Auskünfte nur jemandem erteilen, dessen Belange sie kraft Gesetzes oder Vertrages wahrzunehmen haben.

(6) Für Abdrucke, Listen und Aufzeichnungen über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, die auf der Verarbeitung von Abdrucken oder Listen oder auf Auskünften über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis beruhen, gilt § 882e Abs. 1 entsprechend. Über vorzeitige Löschungen (§ 882e Abs. 3) sind die Bezieher von Abdrucken innerhalb eines Monats zu unterrichten. Sie unterrichten unverzüglich die Bezieher von Listen (Absatz 5 Satz 2). In den auf Grund der Abdrucke und Listen erstellten Aufzeichnungen sind die Eintragungen unverzüglich zu löschen. Listen sind auch unverzüglich zu vernichten, soweit sie durch neue ersetzt werden.

(7) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 sowie des Absatzes 5 gilt für nichtöffentliche Stellen § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde auch die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten in oder aus Akten überwacht. Entsprechendes gilt für nichtöffentliche Stellen, die von den in Absatz 2 genannten Stellen Auskünfte erhalten haben.

(8) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über den Bezug von Abdrucken nach den Absätzen 1 und 2 und das Bewilligungsverfahren sowie den Bezug von Listen nach Absatz 5 zu erlassen;
2. Einzelheiten der Einrichtung und Ausgestaltung automatisierter Abrufverfahren nach Absatz 4 Satz 4, insbesondere der Protokollierung der Abrufe für Zwecke der Datenschutzkontrolle, zu regeln;
3. die Erteilung und Aufbewahrung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, die Anfertigung, Verwendung und Weitergabe von Listen, die Mitteilung und den Vollzug von Löschungen und den Ausschluss vom Bezug von Abdrucken und Listen näher zu regeln, um die ordnungsgemäße Behandlung der Mitteilungen, den Schutz vor unbefugter Verwendung und die rechtzeitige Löschung von Eintragungen sicherzustellen;

4. zur Durchsetzung der Vernichtungs- und Löschungspflichten im Fall des Widerrufs der Bewilligung die Verhängung von Zwangsgeldern vorzusehen; das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen.¹¹⁴³

§ 882h Zuständigkeit; Ausgestaltung des Schuldnerverzeichnisses

(1) Das Schuldnerverzeichnis wird für jedes Land von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. Der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses kann über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen werden. Die Länder können Einzug und Verteilung der Gebühren sowie weitere Abwicklungsaufgaben im Zusammenhang mit der Abfrage nach Satz 2 auf die zuständige Stelle eines Landes übertragen.

(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welches Gericht die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach Absatz 1 wahrzunehmen hat. § 802k Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Führung des Schuldnerverzeichnisses stellt eine Angelegenheit der Justizverwaltung dar.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen nach § 882b Abs. 1 und der Entscheidungen nach § 882d Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes und § 284 Abs. 10 Satz 2 der Abgabenordnung oder gleichwertigen Regelungen im Sinne von § 882b Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 dieses Gesetzes sowie zum Inhalt des Schuldnerverzeichnisses und zur Ausgestaltung der Einsicht insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren zu regeln. Die Rechtsverordnung hat geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Daten

1. bei der elektronischen Übermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht nach Absatz 1 sowie bei der Weitergabe an eine andere Stelle nach Absatz 2 Satz 2 gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind,
2. unversehrt und vollständig wiedergegeben werden,
3. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können und
4. nur von registrierten Nutzern nach Angabe des Verwendungszwecks abgerufen werden können, jeder Abrufvorgang protokolliert wird und Nutzer im Fall des missbräuchlichen Datenabrufs oder einer missbräuchlichen Datenverarbeitung von der Einsichtnahme ausgeschlossen werden können.

Die Daten der Nutzer dürfen nur für die in Satz 3 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet werden.¹¹⁴⁴

1143 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 8 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.11.2017.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 10 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in Abs. 7 Satz 1 „§ 38“ durch „§ 40“ ersetzt und „und Nutzung“ nach „Verarbeitung“ gestrichen.

1144 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 10 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 „Datenverwendung“ durch „Datenverarbeitung“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „verwendet“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

§ 882i Rechte der Betroffenen

(1) Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 und das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die im Schuldnerverzeichnis und in den an das zentrale Vollstreckungsgericht übermittelten Anordnungen der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis enthalten sind, dadurch gewährt, dass die betroffene Person Einsicht in das Schuldnerverzeichnis über die zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet nach § 882h Absatz 1 Satz 2 nehmen kann. Eine Information der betroffenen Person über konkrete Empfänger, gegenüber denen die in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten offengelegt werden, erfolgt nur insoweit, als Daten zu diesen Empfängern nach den Vorschriften für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu speichern sind.

(2) Hinsichtlich der im Schuldnerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten kann das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 nur unter den Voraussetzungen ausgeübt werden, die in § 882e für Löschungen von Eintragungen oder die Änderung fehlerhafter Eintragungen vorgesehen sind.

(3) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt nicht in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die im Schuldnerverzeichnis und in den an das zentrale Vollstreckungsgericht übermittelten Anordnungen der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis enthalten sind.¹¹⁴⁵

Abschnitt 3

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen¹¹⁴⁶

§ 883 Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen

(1) Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder eine Menge bestimmter beweglicher Sachen herauszugeben, so sind sie von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

(2) Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde. Der gemäß § 802e zuständige Gerichtsvollzieher lädt den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483, 802f Abs. 4, §§ 802g bis 802i und 802j Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Das Gericht kann eine der Sachlage entsprechende Änderung der eidesstattlichen Versicherung beschließen.¹¹⁴⁷

1145 QUELLE

26.11.2019.—Artikel 10 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat die Vorschrift eingefügt.

1146 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Dritter Abschnitt“ durch „Abschnitt 3“ ersetzt.

1147 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 2 „den Offenbarungseid dahin zu leisten:“ durch „zu Protokoll an Eides Statt zu versichern,“ ersetzt.

Artikel 2 § 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Lage der Sache entsprechende Änderung der vorstehenden Eidesnorm“ durch „Sachlage entsprechende Änderung der eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.

Artikel 2 § 3 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

§ 884 Leistung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen

Hat der Schuldner eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zu leisten, so gilt die Vorschrift des § 883 Abs. 1 entsprechend.¹¹⁴⁸

§ 885 Herausgabe von Grundstücken oder Schiffen

(1) Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen. Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner aufzufordern, eine Anschrift zum Zweck von Zustellungen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(2) Bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten des Schuldners, einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner übergeben oder zur Verfügung gestellt.

(3) Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend oder wird die Entgegennahme verweigert, hat der Gerichtsvollzieher die in Absatz 2 bezeichneten Sachen auf Kosten des Schuldners in die Pfandkammer zu schaffen oder anderweitig in Verwahrung zu bringen. Bewegliche Sachen, an deren Aufbewahrung offensichtlich kein Interesse besteht, sollen unverzüglich vernichtet werden.

(4) Fordert der Schuldner die Sachen nicht binnen einer Frist von einem Monat nach der Räumung ab, veräußert der Gerichtsvollzieher die Sachen und hinterlegt den Erlös. Der Gerichtsvollzieher veräußert die Sachen und hinterlegt den Erlös auch dann, wenn der Schuldner die Sachen binnen einer Frist von einem Monat abfordert, ohne binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Räumung die Kosten zu zahlen. Die §§ 806, 814 und 817 sind entsprechend anzuwenden. Sachen, die nicht verwertet werden können, sollen vernichtet werden.

(5) Unpfändbare Sachen und solche Sachen, bei denen ein Verwertungserlös nicht zu erwarten ist, sind auf Verlangen des Schuldners jederzeit ohne Weiteres herauszugeben.¹¹⁴⁹

„(4) Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.“

1148 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1149 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat Abs. 1 Satz 2 bis 4 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Bei einer einstweiligen Anordnung nach dem § 620 Nr. 7, 9 oder dem § 621g Satz 1, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats sind, ist die mehrfache Vollziehung während der Geltungsdauer möglich. Einer erneuten Zustellung an den Schuldner bedarf es nicht.“

01.05.2013.—Artikel 4 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) hat in Abs. 2 „oder einer zu seiner Familie gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person“ durch „, , einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 bis 5 ersetzt. Abs. 3 und 4 lauteten:

§ 885a Beschränkter Vollstreckungsauftrag

(1) Der Vollstreckungsauftrag kann auf die Maßnahmen nach § 885 Absatz 1 beschränkt werden.

(2) Der Gerichtsvollzieher hat in dem Protokoll (§ 762) die frei ersichtlichen beweglichen Sachen zu dokumentieren, die er bei der Vornahme der Vollstreckungshandlung vorfindet. Er kann bei der Dokumentation Bildaufnahmen in elektronischer Form herstellen.

(3) Der Gläubiger kann bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, jederzeit wegschaffen und hat sie zu verwahren. Bewegliche Sachen, an deren Aufbewahrung offensichtlich kein Interesse besteht, kann er jederzeit vernichten. Der Gläubiger hat hinsichtlich der Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(4) Fordert der Schuldner die Sachen beim Gläubiger nicht binnen einer Frist von einem Monat nach der Einweisung des Gläubigers in den Besitz ab, kann der Gläubiger die Sachen verwerten. Die §§ 372 bis 380, 382, 383 und 385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Eine Androhung der Versteigerung findet nicht statt. Sachen, die nicht verwertet werden können, können vernichtet werden.

(5) Unpfändbare Sachen und solche Sachen, bei denen ein Verwertungserlös nicht zu erwarten ist, sind auf Verlangen des Schuldners jederzeit ohne Weiteres herauszugeben.

(6) Mit der Mitteilung des Räumungstermins weist der Gerichtsvollzieher den Gläubiger und den Schuldner auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 hin.

(7) Die Kosten nach den Absätzen 3 und 4 gelten als Kosten der Zwangsvollstreckung.¹¹⁵⁰

§ 886 Herausgabe bei Gewahrsam eines Dritten

Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung betreffen.¹¹⁵¹

§ 887 Vertretbare Handlungen

(1) Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

(2) Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurteilen, die durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

(3) Auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen sind die vorstehenden Vorschriften nicht anzuwenden.¹¹⁵²

„(3) Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen. Unpfändbare Sachen und solche Sachen, bei denen ein Verwertungserlös nicht zu erwarten ist, sind auf Verlangen des Schuldners ohne weiteres herauszugeben.

(4) Fordert der Schuldner nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Räumung ab oder fordert er ab, ohne die Kosten zu zahlen, verkauft der Gerichtsvollzieher die Sachen und hinterlegt den Erlös; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Sachen, die nicht verwertet werden können, sollen vernichtet werden.“

1150 QUELLE

01.05.2013.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) hat die Vorschrift eingefügt.

1151 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1152 ÄNDERUNGEN

§ 888 Nicht vertretbare Handlungen

(1) Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Zwangsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, durch Zwangshaft oder durch Zwangshaft anzuhalten sei. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Für die Zwangshaft gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts über die Haft entsprechend.

(2) Eine Androhung der Zwangsmittel findet nicht statt.

(3) Diese Vorschriften kommen im Falle der Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag nicht zur Anwendung.¹¹⁵³

§ 888a Keine Handlungsvollstreckung bei Entschädigungspflicht

Ist im Falle des § 510b der Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, so ist die Zwangsvollstreckung auf Grund der Vorschriften der §§ 887, 888 ausgeschlossen.¹¹⁵⁴

§ 889 Eidesstattliche Versicherung nach bürgerlichem Recht

(1) Ist der Schuldner auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verurteilt, so wird die Versicherung vor dem Amtsgericht als Vollstreckungsgericht abgegeben, in dessen Bezirk der Schuldner im Inland seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, sonst vor dem Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk das Prozeßgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.

(2) Erscheint der Schuldner in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht oder verweigert er die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so verfährt das Vollstreckungsgericht nach § 888.¹¹⁵⁵

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1153 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „Geldstrafen oder durch Haft“ durch „Zwangsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, durch Zwangshaft oder durch Zwangshaft“ ersetzt.

Artikel 98 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „Diese Vorschrift kommt“ durch „Diese Vorschriften kommen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Abs. 1 Satz 2 „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 „im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe, im Falle der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens und“ nach „kommen“ gestrichen.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 1 Satz 3 „Vierten“ durch „Zweiten“ ersetzt.

1154 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1155 ÄNDERUNGEN

§ 890 Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen

(1) Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges zu einem Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von zweihundertfünfzigtausend Euro, die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen.

(2) Der Verurteilung muß eine entsprechende Androhung vorausgehen, die, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteil nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges erlassen wird.

(3) Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlungen entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden.¹¹⁵⁶

§ 891 Verfahren; Anhörung des Schuldners; Kostenentscheidung

Die nach den §§ 887 bis 890 zu erlassenden Entscheidungen ergehen durch Beschluss. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören. Für die Kostenentscheidung gelten die §§ 91 bis 93, 95 bis 100, 106, 107 entsprechend.¹¹⁵⁷

§ 892 Widerstand des Schuldners

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist der Schuldner auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Leistung eines Offenbarungseides verurteilt, so wird der Eid vor dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges geleistet. Auf die Abnahme des Eides sind die Vorschriften der §§ 478 bis 484 anzuwenden.

(2) Erscheint der Schuldner in dem zur Eidesleistung bestimmten Termin nicht oder verweigert er die Eidesleistung, so ist nach § 888 zu verfahren. Ist der Schuldner zur Erzwingung der Eidesleistung in Haft genommen, so sind die Vorschriften des § 902 anzuwenden.“

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist der Schuldner zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in Haft genommen, so sind die Vorschriften des § 902 anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1156 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „einer Geldstrafe oder zur Strafe der Haft“ durch „einem Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft“ ersetzt.

Artikel 98 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Das Maß der Gesamtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.“

Artikel 98 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Strafandrohung“ durch „entsprechende Androhung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Abs. 1 Satz 2 „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.

1157 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Satz 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 100 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die nach den §§ 887 bis 890 zu erlassenden Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, die er nach den Vorschriften der §§ 887, 890 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, der nach den Vorschriften des § 758 Abs. 3 und des § 759 zu verfahren hat.¹¹⁵⁸

§ 892a¹¹⁵⁹

§ 893 Klage auf Leistung des Interesses

(1) Durch die Vorschriften dieses Abschnitts wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesses zu verlangen.

(2) Den Anspruch auf Leistung des Interesses hat der Gläubiger im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges geltend zu machen.¹¹⁶⁰

§ 894 Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung

Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Vorschriften der §§ 726, 730 eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils erteilt ist.¹¹⁶¹

§ 895 Willenserklärung zwecks Eintragung bei vorläufig vollstreckbarem Urteil

Ist durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch, das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister erfolgen soll, so gilt die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs als bewilligt. Die Vormerkung oder der Widerspruch erlischt, wenn das Urteil durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben wird.¹¹⁶²

1158 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1159 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 892a Unmittelbarer Zwang in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz

Handelt der Schuldner einer Verpflichtung aus einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Gläubiger zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 758 Abs. 3 und § 759 zu verfahren. §§ 890 und 891 bleiben daneben anwendbar.“

1160 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1161 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 26 lit. b des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vorschrift des ersten Absatzes ist im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe nicht anzuwenden.“

1162 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 896 Erteilung von Urkunden an Gläubiger

Soll auf Grund eines Urteils, das eine Willenserklärung des Schuldners ersetzt, eine Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register vorgenommen werden, so kann der Gläubiger an Stelle des Schuldners die Erteilung der im § 792 bezeichneten Urkunden verlangen, soweit er dieser Urkunden zur Herbeiführung der Eintragung bedarf.¹¹⁶³

§ 897 Übereignung; Verschaffung von Grundpfandrechten

(1) Ist der Schuldner zur Übertragung des Eigentums oder zur Bestellung eines Rechts an einer beweglichen Sache verurteilt, so gilt die Übergabe der Sache als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Sache zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Schuldner zur Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder zur Abtretung oder Belastung einer Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld verurteilt ist, für die Übergabe des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs.¹¹⁶⁴

§ 898 Gutgläubiger Erwerb

Auf einen Erwerb, der sich nach den §§ 894, 897 vollzieht, sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, anzuwenden.¹¹⁶⁵

Abschnitt 4

Wirkungen des Pfändungsschutzkontos¹¹⁶⁶

§ 899 Pfändungsfreier Betrag; Übertragung

(1) Wird Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats aus dem Guthaben über einen Betrag verfügen, dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt; insoweit wird das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Guthaben auf einem Zahlungskonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von einem Monat seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. § 900 Absatz 2 bleibt unberührt.

1163 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1164 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1165 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1166 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in der Überschrift des Abschnitts „Offenbarungseid“ durch „Eidesstattliche Versicherung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Vierter Abschnitt“ durch „Abschnitt 4“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Eidesstattliche Versicherung und Haft“.

QUELLE

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(2) Hat der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des gesamten nach Absatz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt, wird dieses nicht verbrauchte Guthaben in den drei nachfolgenden Kalendermonaten zusätzlich zu dem nach Absatz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Verfügungen sind jeweils mit dem Guthaben zu verrechnen, das zuerst dem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben wurde.

(3) Einwendungen gegen die Höhe eines pfändungsfreien Betrages hat der Schuldner dem Kreditinstitut spätestens bis zum Ablauf des sechsten auf die Berechnung des jeweiligen pfändungsfreien Betrages folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Schuldner nur Einwendungen geltend machen, deren verspätete Geltendmachung er nicht zu vertreten hat.¹¹⁶⁷

§ 900 Moratorium bei Überweisung an den Gläubiger

(1) Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die jeweilige Gutschrift folgt, an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen; eine Verlängerung des in § 899 Absatz 2 bezeichneten Zeitraums erfolgt dadurch nicht. Auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht eine von Satz 1 erster Halbsatz abweichende Anordnung treffen, wenn sonst unter Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den Gläubiger eine unzumutbare Härte entstünde.

(2) Guthaben, aus dem bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 1 nicht an den Gläubiger geleistet oder das bis zu diesem Zeitpunkt nicht hinterlegt werden darf, ist in dem auf die Gutschrift folgenden Kalendermonat Guthaben im Sinne des § 899 Absatz 1 Satz 1.¹¹⁶⁸

1167 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat „des Offenbarungseides“ durch „der eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der §§ 807, 883 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner im Inland seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 899 Zuständigkeit

(1) Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der §§ 807, 836 und 883 ist der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.

(2) Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.“

QUELLE

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat die Vorschrift eingefügt.

1168 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Verfahren beginnt mit dem Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur Leistung des Offenbarungseides. Dem Antrag sind der Vollstreckungstitel und die sonstigen Urkunden, aus denen sich die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung des Eides ergibt, beizufügen.

(2) Die Ladung zu dem Termin zur Leistung des Offenbarungseides ist dem Schuldner selbst zustellen, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen. Seine Anwesenheit in dem Termin ist nicht erforderlich.

(3) Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gericht durch Beschluß über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Eidesleistung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist.“

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 2 Satz 1 „den Offenbarungseid geleistet“ durch „eine eidesstattliche Versicherung abgegeben“ ersetzt.

Artikel 2 § 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 jeweils „Leistung des Offenbarungseides“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“, in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „Leistung des Eides“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“ und in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 jeweils „Eidesleistung“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 111 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) in der Fassung des Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Verfahren beginnt mit dem Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Dem Antrag sind der Vollstreckungstitel und die sonstigen Urkunden, aus denen sich die Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ergibt, beizufügen.

(2) Das Vollstreckungsgericht hat vor der Terminbestimmung von Amts wegen festzustellen, ob in dem bei ihm geführten Schuldnerverzeichnis eine Eintragung darüber besteht, daß der Schuldner innerhalb der letzten drei Jahre eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder daß gegen ihn die Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist. Liegt eine noch nicht gelöschte Eintragung vor, so ist der Gläubiger zu benachrichtigen und das Verfahren nur auf Antrag fortzusetzen.

(3) Die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist dem Schuldner selbst zuzustellen, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen. Seine Anwesenheit in dem Termin ist nicht erforderlich. Das Gericht kann den Termin aufheben oder verlegen oder die Verhandlung vertagen, wenn der Gläubiger zustimmt.

(4) Macht der Schuldner glaubhaft, daß er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von drei Monaten tilgen werde, so kann das Gericht den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bis zu drei Monaten vertagen. Weist der Schuldner in dem neuen Termin nach, daß er die Forderung mindestens zu zwei Dritteln getilgt hat, so kann das Gericht den Termin nochmals bis zu sechs Wochen vertagen. Gegen den Beschluß, durch den der Termin vertagt wird, findet sofortige Beschwerde statt. Der Beschluß, durch den die Vertagung abgelehnt wird, ist unanfechtbar.

(5) Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so ist von dem Gericht durch Beschluß über den Widerspruch zu entscheiden. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist, oder wenn nach Vertagung nach Absatz 4 der Widerspruch auf Tatsachen gestützt wird, die zur Zeit des ersten Antrags auf Vertagung bereits eingetreten waren.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 900 Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

(1) Das Verfahren beginnt mit dem Auftrag des Gläubigers zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Der Gerichtsvollzieher hat für die Ladung des Schuldners zu dem Termin Sorge zu tragen. Er hat ihm die Ladung zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen.

§ 901 Verbot der Aufrechnung und Verrechnung

(1) Verlangt eine natürliche Person von dem Kreditinstitut, dass ein von ihr dort geführtes Zahlungskonto, das einen negativen Saldo aufweist, als Pfändungsschutzkonto geführt wird, darf das Kreditinstitut ab dem Verlangen nicht mit seinen Forderungen gegen Forderungen des Kontoinhabers aufrechnen oder einen zugunsten des Kontoinhabers bestehenden Saldo mit einem zugunsten des Kreditinstituts bestehenden Saldo verrechnen, soweit die Gutschrift auf dem Zahlungskonto als Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto nicht von der Pfändung erfasst sein würde.

(2) Das Verbot der Aufrechnung und Verrechnung nach Absatz 1 gilt für ein Zahlungskonto, auf das sich eine Pfändung erstreckt, bereits ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Kreditinstituts von der Pfändung. Das Verbot der Aufrechnung oder Verrechnung entfällt jedoch, wenn der Schuldner nicht gemäß § 899 Absatz 1 Satz 2 verlangt, dass das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

(3) Gutschriften auf dem Zahlungskonto, die nach Absatz 1 oder 2 dem Verbot der Aufrechnung und Verrechnung unterliegen, sind als Guthaben auf das Pfändungsschutzkonto zu übertragen. Im Fall des Absatzes 2 erfolgt die Übertragung jedoch nur, wenn der Schuldner gemäß § 899 Absatz 1 Satz 2 verlangt, dass das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.¹¹⁶⁹

(2) Der Gerichtsvollzieher kann die eidesstattliche Versicherung abweichend von Absatz 1 sofort abnehmen, wenn die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 vorliegen. Der Schuldner und der Gläubiger können der sofortigen Abnahme widersprechen. In diesem Fall setzt der Gerichtsvollzieher einen Termin und den Ort zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung fest. Der Termin soll nicht vor Ablauf von zwei Wochen und nicht über vier Wochen hinaus angesetzt werden. Für die Ladung des Schuldners und die Benachrichtigung des Gläubigers gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Macht der Schuldner glaubhaft, daß er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von sechs Monaten tilgen werde, so setzt der Gerichtsvollzieher den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abweichend von Absatz 2 unverzüglich nach Ablauf dieser Frist an oder vertagt bis zu sechs Monaten und zieht Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Weist der Schuldner in dem neuen Termin nach, daß er die Forderung mindestens zu drei Vierteln getilgt hat, so kann der Gerichtsvollzieher den Termin nochmals bis zu zwei Monaten vertagen.

(4) Bestreitet der Schuldner im Termin die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgt nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist, wenn nach Vertagung nach Absatz 3 der Widerspruch auf Tatsachen gestützt wird, die zur Zeit des ersten Antrags auf Vertagung bereits eingetreten waren, oder wenn der Schuldner den Widerspruch auf Einwendungen stützt, die den Anspruch selbst betreffen.

(5) Der Gerichtsvollzieher hat die von ihm abgenommene eidesstattliche Versicherung unverzüglich bei dem Vollstreckungsgericht zu hinterlegen und dem Gläubiger eine Abschrift zuzuleiten.“

QUELLE

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat die Vorschrift eingefügt.

1169 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat „Leistung des Offenbarungseides“ nach „zur“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“, „Leistung des Eides“ nach „die“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“ und „Eidesleistung“ nach „der“ durch „Abgabe“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Gegen den Schuldner, der in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Abgabe auf Antrag die Haft anzuordnen.“

§ 902 Erhöhungsbeträge

Neben dem pfändungsfreien Betrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Erhöhungsbeträge nicht von der Pfändung des Guthabens auf einem Pfändungsschutzkonto erfasst:

1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4, wenn der Schuldner
 - a) einer Person oder mehreren Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt;
 - b) Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für Personen entgegennimmt, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in einer Gemeinschaft nach den §§ 19, 20, 27, 39 Satz 1 oder § 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und denen er nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;
 - c) Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen entgegennimmt, mit denen er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt und denen er nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;
2. Geldleistungen im Sinne des § 54 Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch;
3. Geldleistungen gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“;
4. Geldleistungen, die dem Schuldner selbst nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, in dem Umfang, in dem diese den pfändungsfreien Betrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 übersteigen;
5. das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung des Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem sie berücksichtigt werden, gepfändet wird;
6. Geldleistungen, die dem Schuldner nach landesrechtlichen oder anderen als in den Nummern 1 bis 5 genannten bundesrechtlichen Rechtsvorschriften gewährt werden, in welchen die Unpfändbarkeit der Geldleistung festgelegt wird.

Für die Erhöhungsbeträge nach Satz 1 gilt § 899 Absatz 2 entsprechend.¹¹⁷⁰

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 901 Erlass eines Haftbefehls

Gegen den Schuldner, der in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Abgabe auf Antrag einen Haftbefehl zu erlassen. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.“

QUELLE

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat die Vorschrift eingefügt.

1170 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 1 Satz 1 „den Eid“ durch „die eidesstattliche Versicherung“ ersetzt.

Artikel 2 § 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Leistung des Eides“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 903 Nachweise über Erhöhungsbeträge

(1) Das Kreditinstitut kann aus Guthaben, soweit es als Erhöhungsbetrag unpfändbar ist, mit befreiender Wirkung gegenüber dem Schuldner an den Gläubiger leisten, bis der Schuldner dem Kreditinstitut nachweist, dass es sich um Guthaben handelt, das nach § 902 nicht von der Pfändung erfasst wird. Der Nachweis ist zu führen durch Vorlage einer Bescheinigung

1. der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer mit der Gewährung von Geldleistungen im Sinne des § 902 Satz 1 befassten Einrichtung,
2. des Arbeitgebers oder
3. einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung.

(2) Das Kreditinstitut hat Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 2 für die Dauer zu beachten, für die sie ausgestellt sind. Unbefristete Bescheinigungen hat das Kreditinstitut für die Dauer von zwei Jahren zu beachten. Nach Ablauf des in Satz 2 genannten Zeitraums kann das Kreditinstitut von dem Kontoinhaber, der eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 vorgelegt hat, die Vorlage einer neuen Bescheinigung verlangen. Vor Ablauf des in Satz 2 genannten Zeitraums kann das Kreditinstitut eine neue Bescheinigung verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Angaben in der Bescheinigung unrichtig sind oder nicht mehr zutreffen.

(3) Jede der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Stellen, die Leistungen im Sinne des § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 bis 6 durch Überweisung auf ein Zahlungskonto des Schuldners erbringt, ist verpflichtet, auf Antrag des Schuldners eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 über ihre Leistungen auszustellen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der Leistung,
2. in welcher Höhe die Leistung zu welcher der in § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 bis 6 genannten Leistungsarten gehört,
3. für welchen Zeitraum die Leistung gewährt wird.

Darüber hinaus ist die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannte Stelle verpflichtet, soweit sie Kenntnis hiervon hat, Folgendes zu bescheinigen:

1. die Anzahl der Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt,

„(1) Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgericht des Haftorts beantragen, ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.“

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 902 Eidesstattliche Versicherung des Verhafteten

(1) Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftortes verlangen, ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Dem Verlangen ist ohne Verzug stattzugeben. Dem Gläubiger ist die Teilnahme zu ermöglichen, wenn er dies beantragt hat und die Versicherung gleichwohl ohne Verzug abgenommen werden kann.

(2) Nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntnis gesetzt.

(3) Kann der Schuldner vollständige Angaben nicht machen, weil er die dazu notwendigen Unterlagen nicht bei sich hat, so kann der Gerichtsvollzieher einen neuen Termin bestimmen und die Vollziehung des Haftbefehls bis zu diesem Termin aussetzen. § 900 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

QUELLE

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat die Vorschrift eingefügt.

2. das Geburtsdatum der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen.

(4) Das Kreditinstitut hat die Angaben in der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 ab dem zweiten auf die Vorlage der Bescheinigung folgenden Geschäftstag zu beachten.¹¹⁷¹

§ 904 Nachzahlung von Leistungen

(1) Werden laufende Geldleistungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Monat, auf den sich die Leistungen beziehen, ausbezahlt, so werden sie von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, wenn es sich um Geldleistungen gemäß § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c oder Nummer 4 bis 6 handelt.

(2) Laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, die nicht in Absatz 1 genannt sind, sowie Arbeitseinkommen nach § 850 Absatz 2 und 3 werden von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, wenn der nachgezahlte Betrag 500 Euro nicht übersteigt.

(3) Laufende Geldleistungen nach Absatz 2, bei denen der nachgezahlte Betrag 500 Euro übersteigt, werden von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, soweit der für den jeweiligen Monat nachgezahlte Betrag in dem Monat, auf den er sich bezieht, nicht zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätte. Wird die Nachzahlung pauschal und für einen Bewilli-

1171 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Schuldner, der den im § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn seit der Eidesleistung fünf Jahre verstrichen sind.“

01.01.1966.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. September 1965 (BGBl. I S. 1356) hat „erwähnten“ durch „dieses Gesetzes oder in § 332 der Reichsabgabenordnung bezeichneten“ ersetzt.

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Schuldner, der den in § 807 dieses Gesetzes oder in § 332 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Offenbarungseid geleistet hat und dessen Eidesleistung in dem Schuldnerverzeichnis noch nicht gelöscht ist, ist in den ersten drei Jahren nach der Eidesleistung zur nochmaligen Leistung des Offenbarungseides einem Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist.“

01.01.1977.—Artikel 53 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat „§ 332 der Reichsabgabenordnung“ durch „§ 284 der Abgabenordnung“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 903 Wiederholte eidesstattliche Versicherung

Ein Schuldner, der die in § 807 dieses Gesetzes oder in § 284 der Abgabenordnung bezeichnete eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, ist, wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in dem Schuldnerverzeichnis noch nicht gelöscht ist, in den ersten drei Jahren nach ihrer Abgabe zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung einem Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist. Der in § 807 Abs. 1 genannten Voraussetzungen bedarf es nicht.“

QUELLE

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat die Vorschrift eingefügt.

gungszeitraum gewährt, der länger als ein Monat ist, ist die Nachzahlungssumme zu gleichen Teilen auf die Zahl der betroffenen Monate aufzuteilen.

(4) Für Nachzahlungen von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 903 Absatz 1, 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend.

(5) Für die Festsetzung der Höhe des pfändungsfreien Betrages in den Fällen des Absatzes 3 ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Entscheidungen nach Satz 1 ergehen auf Antrag des Schuldners durch Beschluss. Der Beschluss nach Satz 2 gilt als Bescheinigung im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2.¹¹⁷²

§ 905 Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht

Macht der Schuldner glaubhaft, dass er eine Bescheinigung im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2, um deren Erteilung er

1. zunächst bei einer in § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Stelle, von der er eine Leistung bezieht, und nachfolgend
 2. bei einer weiteren Stelle, die zur Erteilung der Bescheinigung berechtigt ist,
- nachgesucht hat, nicht in zumutbarer Weise von diesen Stellen erlangen konnte, hat das Vollstreckungsgericht in dem Beschluss auf Antrag die Erhöhungsbeträge nach § 902 festzusetzen und die Angaben nach § 903 Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen. Dabei hat das Vollstreckungsgericht den Schuldner auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags nach § 907 Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen, wenn nach dem Vorbringen des Schuldners unter Beachtung der von ihm vorgelegten Unterlagen die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sein könnten. Der Beschluss des Vollstreckungsgerichts nach Satz 1 gilt als Bescheinigung im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2.¹¹⁷³

1172 ÄNDERUNGEN

06.04.1973.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 904 Unzulässigkeit der Haft

Die Haft ist unstatthaft:

1. gegen Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer während der Tagung, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. (weggefallen)
3. gegen den Kapitän, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt.“

QUELLE

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat die Vorschrift eingefügt.

1173 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 905 Haftunterbrechung

Die Haft wird unterbrochen:

1. gegen Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer für die Dauer der Tagung, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2. (weggefallen)“

§ 906 Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht

(1) Wird Guthaben wegen einer der in § 850d oder § 850f Absatz 2 bezeichneten Forderungen gepfändet, tritt an die Stelle der nach § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 pfändungsfreien Beträge der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag. In den Fällen des § 850d Absatz 1 und 2 kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen von Satz 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag festlegen.

(2) Das Vollstreckungsgericht setzt auf Antrag einen von § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag fest, wenn sich aus einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift eine solche Abweichung ergibt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2

1. ist der Betrag in der Regel zu beziffern,
2. hat das Vollstreckungsgericht zu prüfen, ob eine der in § 732 Absatz 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen ist, und
3. gilt § 905 Satz 2 entsprechend.

(4) Für Beträge, die nach den Absätzen 1 oder 2 festgesetzt sind, gilt § 899 Absatz 2 entsprechend.¹¹⁷⁴

§ 907 Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

(1) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht festsetzen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist, wenn der Schuldner

1. nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und
2. glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten sechs Monate ganz überwiegend nur die Gutschrift unpfändbarer Beträge zu erwarten ist.

Die Festsetzung ist abzulehnen, wenn ihr überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) Auf Antrag jedes Gläubigers ist die Festsetzung der Unpfändbarkeit aufzuheben, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Festsetzung den überwiegenden Belangen des den Antrag stellenden Gläubigers entgegensteht. Der Schuldner hat die Gläubiger auf eine wesentliche Veränderung seiner Vermögensverhältnisse unverzüglich hinzuweisen.¹¹⁷⁵

QUELLE

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat die Vorschrift eingefügt.

1174 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 906 Haftaufschub

Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, solange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.“

QUELLE

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat die Vorschrift eingefügt.

1175 AUFHEBUNG

01.01.1977.—§ 186 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Haft wird in einem Raum vollstreckt, in dem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefängene sich befinden.“

§ 908 Aufgaben des Kreditinstituts

(1) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet.

(2) Das Kreditinstitut informiert den Schuldner in einer für diesen geeigneten und zumutbaren Weise über

1. das im laufenden Kalendermonat noch verfügbare von der Pfändung nicht erfasste Guthaben und
2. den Betrag, der mit Ablauf des laufenden Kalendermonats nicht mehr pfändungsfrei ist.

(3) Das Kreditinstitut hat dem Kontoinhaber die Absicht, eine neue Bescheinigung nach § 903 Absatz 2 Satz 3 zu verlangen, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem es die ihm vorliegende Bescheinigung nicht mehr berücksichtigen will, mitzuteilen.¹¹⁷⁶

§ 909 Datenweitergabe; Löschungspflicht

(1) Das Kreditinstitut darf zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach § 850k Absatz 3 Satz 2 Auskunfteien mitteilen, dass es für den Kontoinhaber ein Pfändungsschutzkonto führt. Nur zu diesem Zweck dürfen die Auskunfteien diese Angabe verarbeiten und sie nur auf Anfrage anderer Kreditinstitute an diese übermitteln. Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist auch mit Einwilligung des Kontoinhabers unzulässig.

(2) Wird das Pfändungsschutzkonto für den Kontoinhaber nicht mehr geführt, hat das Kreditinstitut die Auskunfteien, die nach Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung erhalten haben, unverzüglich zu unterrichten. Die Auskunfteien haben nach Erhalt dieser Unterrichtung die Angabe über die Führung des Pfändungsschutzkontos unverzüglich zu löschen.¹¹⁷⁷

QUELLE

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat die Vorschrift eingefügt.

1176 AUFHEBUNG

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in dem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.“

QUELLE

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat die Vorschrift eingefügt.

1177 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 lit. b des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 909 Verhaftung

(1) Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Dem Schuldner ist der Haftbefehl bei der Verhaftung in beglaubigter Abschrift zu übergeben.

(2) Die Vollziehung des Haftbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an dem der Haftbefehl erlassen wurde, drei Jahre vergangen sind.“

QUELLE

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 910 Verwaltungsvollstreckung

Die §§ 850k und 850l sowie die Regelungen dieses Abschnitts gelten auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen Forderungen, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht begetrieben werden. Mit Ausnahme der Fälle des § 850k Absatz 4 Satz 1, des § 904 Absatz 5 und des § 907 tritt die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts.¹¹⁷⁸

§ 911¹¹⁷⁹

§ 912

§ 913¹¹⁸⁰

1178 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 910 Anzeige vor der Verhaftung

Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntnis zu setzen.“

QUELLE

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat die Vorschrift eingefügt.

1179 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Gläubiger hat die Kosten, die durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vor auszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert, für den sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, der aus diesem Grund oder ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 911 Erneuerung der Haft nach Entlassung

Gegen den Schuldner, der ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers aus der Haft entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.“

1180 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 913 Haftdauer

Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen.“

§ 914¹¹⁸¹

§ 915¹¹⁸²

1181 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 1 „des im § 807 erwähnten Offenbarungseides“ durch „der Abgabe der im § 807 erwähnten eidesstattlichen Versicherung“ und „Leistung dieses Eides“ durch „Abgabe dieser eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Schuldner, gegen den wegen Verweigerung der Abgabe der im § 807 erwähnten eidesstattlichen Versicherung eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Abgabe dieser eidesstattlichen Versicherung durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „fünf“ durch „drei“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 914 Wiederholte Verhaftung

(1) Ein Schuldner, gegen den wegen Verweigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 dieses Gesetzes oder nach § 284 der Abgabenordnung eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn seit der Beendigung der Haft drei Jahre verstrichen sind.“

1182 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vollstreckungsgericht hat ein Verzeichnis der Personen zu führen, die vor ihm den im § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet haben oder gegen die wegen Verweigerung des Eides die Haft angeordnet ist. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat.

(2) Sind seit dem Schluß des Jahres, in die Eintragung in das Verzeichnis bewirkt ist, fünf Jahre verstrichen, so ist die Eintragung dadurch zu löschen, daß der Name unkenntlich gemacht oder das Verzeichnis vernichtet wird.

(3) Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet; auch hat die Geschäftsstelle auf Antrag über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung Auskunft zu erteilen.“

01.01.1966.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. September 1965 (BGBl. I S. 1356) hat in Abs. 1 Satz 1 „; in dieses Verzeichnis sind auch die Personen aufzunehmen, die einen Offenbarungseid nach § 332 der Reichsabgabenordnung geleistet haben“ am Ende eingefügt.

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 1 Satz 1 „den in § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet“ durch „die in § 807 erwähnte eidesstattliche Versicherung abgegeben“ und „einen Offenbarungseid nach § 332 der Reichsabgabenordnung geleistet“ durch „eine eidesstattliche Versicherung nach § 332 der Reichsabgabenordnung abgegeben“ ersetzt.

Artikel 2 § 3 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Offenbarungseidverfahren“ durch „Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 53 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 332 der Reichsabgabenordnung“ durch „§ 284 der Abgabenordnung“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vollstreckungsgericht hat ein Verzeichnis der Personen zu führen, die vor ihm die in § 807 erwähnte eidesstattliche Versicherung abgegeben haben oder gegen die nach § 901 die Haft angeordnet

§ 915a¹¹⁸³

ist; in dieses Verzeichnis sind auch die Personen aufzunehmen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat.

(2) Wird die Befriedigung des Gläubigers, der gegen den Schuldner das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung betrieben hat, nachgewiesen oder sind seit dem Schlusse des Jahres, in dem die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist, drei Jahre verstrichen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners dessen Löschung in dem Schuldnerverzeichnis anzuordnen. Die Eintragung wird dadurch gelöscht, daß der Name des Schuldners unkenntlich gemacht oder das Verzeichnis vernichtet wird.

(3) Über das Bestehen oder Nichtbestehen einer bestimmten Eintragung ist jedermann auf Antrag Auskunft zu erteilen; es kann auch die Einsicht in das Verzeichnis gewährt werden.

(4) Abschriften aus dem Verzeichnis dürfen nur erteilt und entnommen werden, sofern die Einhaltung der in Absatz 2 vorgesehenen Lösungsfrist gesichert erscheint. Die Veröffentlichung des Verzeichnisses in Druckerzeugnissen, die jedermann zugänglich sind, ist nicht gestattet. Die näheren Vorschriften erläßt der Bundesminister der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder vor einer Verwaltungsvollstreckungsbehörde“ nach „Abgabenordnung“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915 Schuldnerverzeichnis

(1) Das Vollstreckungsgericht führt ein Verzeichnis der Personen, die in einem bei ihm anhängigen Verfahren die eidesstattliche Versicherung nach § 807 abgegeben haben oder gegen die nach § 901 die Haft angeordnet ist. In dieses Schuldnerverzeichnis sind auch die Personen aufzunehmen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung oder vor einer Verwaltungsvollstreckungsbehörde abgegeben haben. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat. Geburtsdaten der Personen sind, soweit bekannt, einzutragen.

(2) Wer die eidesstattliche Versicherung vor dem Gerichtsvollzieher eines anderen Amtsgerichts abgegeben hat, wird auch in das Verzeichnis dieses Gerichts eingetragen, wenn er im Zeitpunkt der Versicherung in dessen Bezirk seinen Wohnsitz hatte.

(3) Personenbezogene Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis dürfen nur für Zwecke der Zwangsvollstreckung verwendet werden, sowie um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen, um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen oder um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, daß Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, oder soweit dies zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Nichtöffentliche Stellen sind darauf bei der Übermittlung hinzuweisen.“

1183 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915a Löschung

§ 915b¹¹⁸⁴

§ 915c¹¹⁸⁵

§ 915d¹¹⁸⁶

(1) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Jahres gelöscht, in dem die eidesstattliche Versicherung abgegeben, die Haft angeordnet oder die sechsmonatige Haftvollstreckung beendet worden ist. Im Falle des § 915 Abs. 2 ist die Eintragung auch im Verzeichnis des anderen Gerichts zu löschen.

(2) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird vorzeitig gelöscht, wenn

1. die Befriedigung des Gläubigers, der gegen den Schuldner das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung betrieben hat, nachgewiesen worden ist oder
2. der Wegfall des Eintragungsgrundes dem Vollstreckungsgericht bekanntgeworden ist.“

1184 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915b Auskunft; Löschungsfiktion

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erteilt auf Antrag Auskunft, welche Angaben über eine bestimmte Person in dem Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, wenn dargelegt wird, daß die Auskunft für einen der in § 915 Abs. 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist. Ist eine Eintragung vorhanden, so ist auch das Datum des in Absatz 2 genannten Ereignisses mitzuteilen.

(2) Sind seit dem Tage der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, der Anordnung der Haft oder der Beendigung der sechsmonatigen Haftvollstreckung drei Jahre verstrichen, so gilt die entsprechende Eintragung als gelöscht.“

1185 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915c Ausschluss der Beschwerde

Gegen Entscheidungen über Eintragungen, Löschungen und Auskunftersuchen findet die Beschwerde nicht statt.“

1186 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 915e¹¹⁸⁷

§ 915f¹¹⁸⁸

„§ 915d Erteilung von Abdrucken

(1) Aus dem Schuldnerverzeichnis können nach Maßgabe des § 915e auf Antrag Abdrucke zum laufenden Bezug erteilt werden, auch durch Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form. Bei der Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form gelten die von der Landesjustizverwaltung festgelegten Datenübertragungsregeln.

(2) Die Abdrucke sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Nach der Beendigung des laufenden Bezugs sind die Abdrucke unverzüglich zu vernichten; Auskünfte dürfen nicht mehr erteilt werden.“

1187 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915e Empfänger von Abdrucken; Auskünfte aus Abdrucken; Listen; Datenschutz

(1) Abdrucke erhalten

- a) Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern),
- b) Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung zentraler bundesweiter oder regionaler Schuldnerverzeichnisse verwenden, oder
- c) Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzelauskünfte, insbesondere aus einem Verzeichnis nach Buchstabe b, oder durch den Bezug von Listen (§ 915f) nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann.

(2) Die Kammern dürfen ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer anderen Kammer Auskünfte erteilen. Andere Bezieher von Abdrucken dürfen Auskünfte erteilen, soweit dies zu ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit gehört. § 915d gilt entsprechend. Die Auskünfte dürfen auch im automatisierten Abrufverfahren erteilt werden, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(3) Die Kammern dürfen die Abdrucke in Listen zusammenfassen oder hiermit Dritte beauftragen. Sie haben diese bei der Durchführung des Auftrages zu beaufsichtigen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b und c gilt für nicht-öffentliche Stellen § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde auch die Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten in oder aus Akten überwacht und auch überprüfen kann, wenn ihr keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Vorschrift über den Datenschutz verletzt ist. Entsprechendes gilt für nicht-öffentliche Stellen, die von den in Absatz 1 genannten Stellen Auskünfte erhalten haben.“

1188 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915f Überlassung von Listen; Datenschutz

§ 915g¹¹⁸⁹

§ 915h¹¹⁹⁰

(1) Die nach § 915e Abs. 3 erstellten Listen dürfen den Mitgliedern von Kommern auf Antrag zum laufenden Bezug überlassen werden. Für den Bezug der Listen gelten die §§ 915d und 915e Abs. 1 Buchstabe c entsprechend.

(2) Die Bezieher der Listen dürfen Auskünfte nur jemandem erteilen, dessen Belange sie kraft Gesetzes oder Vertrags wahrzunehmen haben.

(3) Listen sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie durch neue ersetzt werden.

(4) § 915e Abs. 4 gilt entsprechend.“

1189 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915g Löschung in Abdrucken, Listen und Aufzeichnungen

(1) Für Abdrucke, Listen und Aufzeichnungen über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, die auf der Verarbeitung von Abdrucken oder Listen oder auf Auskünften über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis beruhen, gilt § 915a Abs. 1 entsprechend.

(2) Über vorzeitige Löschungen (§ 915a Abs. 2) sind die Bezieher von Abdrucken innerhalb eines Monats zu unterrichten. Sie unterrichten unverzüglich die Bezieher von Listen (§ 915f Abs. 1 Satz 1). In den auf Grund der Abdrucke und Listen erstellten Aufzeichnungen sind die Eintragungen unverzüglich zu löschen.“

1190 QUELLE

24.07.1994.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Abs. 1 Nr. 4 „50 000 Deutsche Mark“ durch „25 000 Euro“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915h Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über den Inhalt des Schuldnerverzeichnisses, über den Bezug von Abdrucken nach den §§ 915d, 915e und das Bewilligungsverfahren sowie den Bezug von Listen nach § 915f Abs. 1 zu erlassen,
2. Einzelheiten der Einrichtung und Ausgestaltung automatisierter Abrufverfahren nach § 915e Abs. 2 Satz 4, insbesondere der Protokollierung der Abrufe für Zwecke der Datenschutzkontrolle, zu regeln,
3. die Erteilung und Aufbewahrung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, die Anfertigung, Verwendung und Weitergabe von Listen, die Mitteilung und den Vollzug von Löschungen und den Ausschluß vom Bezug von Abdrucken und Listen näher zu regeln, um die ordnungsgemäße Behandlung der Mitteilungen, den Schutz vor unbefugter Verwendung und die rechtzeitige Löschung von Eintragungen sicherzustellen,

Abschnitt 5 Arrest und einstweilige Verfügung¹¹⁹¹

§ 916 Arrestanspruch

(1) Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, der in eine Geldforderung übergehen kann.

(2) Die Zulässigkeit des Arrestes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch betagt oder bedingt ist, es sei denn, daß der bedingte Anspruch wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.¹¹⁹²

§ 917 Arrestgrund bei dinglichem Arrest

(1) Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(2) Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urteil im Ausland vollstreckt werden müsste und die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Eines Arrestgrundes bedarf es nicht, wenn der Arrest nur zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in ein Schiff stattfindet.¹¹⁹³

4. zur Durchsetzung der Vernichtungs- und Löschungspflichten im Falle des Widerrufs der Bewilligung die Verhängung von Zwangsgeldern vorzusehen; das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

1. anstelle des Schuldnerverzeichnisses bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten oder neben diesen ein zentrales Schuldnerverzeichnis für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte bei einem Amtsgericht geführt wird und die betroffenen Vollstreckungsgerichte diesem Amtsgericht die erforderlichen Daten mitzuteilen haben;
2. bei solchen Verzeichnissen automatisierte Abrufverfahren eingeführt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des betroffenen Schuldners und der beteiligten Stellen angemessen ist; die Rechtsverordnung hat Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle und Datensicherung vorzusehen.

Sie werden ermächtigt, diese Befugnisse auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen.“

1191 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Fünfter Abschnitt“ durch „Abschnitt 5“ ersetzt.

1192 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1193 ÄNDERUNGEN

01.10.1998.—Artikel 2c Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urteil im Ausland vollstreckt werden müsste. Dies gilt nicht, wenn das Urteil nach dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und den Beitrittsübereinkommen dazu oder dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658, 3772) vollstreckt werden müsste.“

25.04.2013.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

§ 918 Arrestgrund bei persönlichem Arrest

Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.¹¹⁹⁴

§ 919 Arrestgericht

Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet.¹¹⁹⁵

§ 920 Arrestgesuch

(1) Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrages oder des Geldwertes sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

(2) Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.

(3) Das Gesuch kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.¹¹⁹⁶

§ 921 Entscheidung über das Arrestgesuch

Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachteile Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.¹¹⁹⁷

§ 922 Arresturteil und Arrestbeschluss

(1) Die Entscheidung über das Gesuch ergeht im Falle einer mündlichen Verhandlung durch Endurteil, andernfalls durch Beschluß. Die Entscheidung, durch die der Arrest angeordnet wird, ist zu begründen, wenn sie im Ausland geltend gemacht werden soll.

(2) Den Beschluß, durch den ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, die den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen.

(3) Der Beschluß, durch den das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorherige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzuteilen.¹¹⁹⁸

§ 923 Abwendungsbefugnis

1194 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1195 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1196 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1197 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 101 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

1198 ÄNDERUNGEN

08.06.1988.—§ 57 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.¹¹⁹⁹

§ 924 Widerspruch

(1) Gegen den Beschluß, durch den ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt.

(2) Die widersprechende Partei hat in dem Widerspruch die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will. Das Gericht hat Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen. Ist das Arrestgericht ein Amtsgericht, so ist der Widerspruch unter Angabe der Gründe, die für die Aufhebung des Arrestes geltend gemacht werden sollen, schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle zu erheben.

(3) Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt. Das Gericht kann aber eine einstweilige Anordnung nach § 707 treffen; § 707 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.¹²⁰⁰

§ 925 Entscheidung nach Widerspruch

(1) Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurteil zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann den Arrest ganz oder teilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.¹²⁰¹

§ 926 Anordnung der Klageerhebung

(1) Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Arrestgericht auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, die den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmten Frist Klage zu erheben habe.

(2) Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung des Arrestes durch Endurteil auszusprechen.¹²⁰²

§ 927 Aufhebung wegen veränderter Zustände

(1) Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zur Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden.

(2) Die Entscheidung ist durch Endurteil zu erlassen; sie ergeht durch das Gericht, das den Arrest angeordnet hat, und wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache.¹²⁰³

1199 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1200 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 112 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 3 Satz 2 „; § 707 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1201 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1202 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1203 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 928 Vollziehung des Arrestes

Auf die Vollziehung des Arrestes sind die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechend anzuwenden, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.¹²⁰⁴

§ 929 Vollstreckungsklausel; Vollziehungsfrist

(1) Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollziehung für einen anderen als den in dem Befehl bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehl bezeichneten Schuldner erfolgen soll.

(2) Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tag, an dem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch er erging, zugestellt ist, ein Monat verstrichen ist. Kann ein ausländischer Sicherheitstitel im Inland ohne vorherige Vollstreckbarerklärung vollzogen werden, so beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate.

(3) Die Vollziehung ist vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig. Sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der für diese im vorhergehenden Absatz bestimmten Frist erfolgt.¹²⁰⁵

§ 930 Vollziehung in bewegliches Vermögen und Forderungen

(1) Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im § 804 bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.

(2) Gepfändetes Geld und ein im Verteilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.

(3) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertverminderung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

(4) Die Vollziehung des Arrestes in ein nicht eingetragenes Seeschiff ist unzulässig, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt.¹²⁰⁶

§ 931 Vollziehung in eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk

(1) Die Vollziehung des Arrestes in ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk wird durch Pfändung nach den Vorschriften über die Pfändung beweglicher Sachen mit folgenden Abweichungen bewirkt:

(2) Die Pfändung begründet ein Pfandrecht an dem gepfändeten Schiff oder Schiffsbauwerk; das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Rechten dieselben Rechte wie eine Schiffshypothek.

1204 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1205 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

1206 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

25.04.2013.—Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat Abs. 4 eingefügt.

(3) Die Pfändung wird auf Antrag des Gläubigers vom Arrestgericht als Vollstreckungsgericht angeordnet; das Gericht hat zugleich das Registergericht um die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Arrestpfandrechts in das Schiffsregister oder Schiffsbauregister zu ersuchen; die Vormerkung erlischt, wenn die Vollziehung des Arrestes unstatthaft wird.

(4) Der Gerichtsvollzieher hat bei der Vornahme der Pfändung das Schiff oder Schiffsbauwerk in Bewachung und Verwahrung zu nehmen.

(5) Ist zur Zeit der Arrestvollziehung die Zwangsversteigerung des Schiffes oder Schiffsbauwerks eingeleitet, so gilt die in diesem Verfahren erfolgte Beschlagnahme des Schiffes oder Schiffsbauwerks als erste Pfändung im Sinne des § 826; die Abschrift des Pfändungsprotokolls ist dem Vollstreckungsgericht einzureichen.

(6) Das Arrestpfandrecht wird auf Antrag des Gläubigers in das Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Schiff oder Schiffsbauwerk haftet. Im übrigen gelten der § 867 Abs. 1 und 2 und der § 870a Abs. 3 entsprechend, soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist.

(7) Die Vollziehung des Arrestes in ein eingetragenes Seeschiff ist unzulässig, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt.¹²⁰⁷

§ 932 Arresthypothek

(1) Die Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück oder in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Grundstück oder die Berechtigung haftet. Ein Anspruch nach § 1179a oder § 1179b des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem Gläubiger oder im Grundbuch eingetragenen Gläubiger der Sicherungshypothek nicht zu.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 866 Abs. 3 Satz 1, des § 867 Abs. 1 und 2 und des § 868.

(3) Der Antrag auf Eintragung der Hypothek gilt im Sinne des § 929 Abs. 2, 3 als Vollziehung des Arrestbefehls.¹²⁰⁸

§ 933 Vollziehung des persönlichen Arrestes

Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§ 802g, 802h und 802j Abs. 1 und 2 und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgericht zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind. In den Haftbefehl ist der nach § 923 festgestellte Geldbetrag aufzunehmen.¹²⁰⁹

1207 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat in Abs. 6 Satz 2 „Abs. 1 und 2“ nach „§ 867“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

25.04.2013.—Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat Abs. 7 eingefügt.

1208 ÄNDERUNGEN

01.02.1964.—§ 33 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 986) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 867, 868.“

01.01.1978.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 998) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat in Abs. 2 „und der §§ 867, 868“ durch „, des § 867 Abs. 1 und 2 und des § 868“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1209 ÄNDERUNGEN

§ 934 Aufhebung der Arrestvollziehung

(1) Wird der in dem Arrestbefehl festgestellte Geldbetrag hinterlegt, so wird der vollzogene Arrest von dem Vollstreckungsgericht aufgehoben.

(2) Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nötigen Geldbetrag nicht vorschießt.

(3) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen ergehen durch Beschluss.

(4) Gegen den Beschluß, durch den der Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.¹²¹⁰

§ 935 Einstweilige Verfügung bezüglich Streitgegenstand

Einstweilige Verfügungen in bezug auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.¹²¹¹

§ 936 Anwendung der Arrestvorschriften

Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechend anzuwenden, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.¹²¹²

§ 937 Zuständiges Gericht

(1) Für den Erlaß einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

(2) Die Entscheidung kann in dringenden Fällen sowie dann, wenn der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen ist, ohne mündliche Verhandlung ergehen.¹²¹³

§ 938 Inhalt der einstweiligen Verfügung

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat in Satz 1 „§§ 904“ durch „§§ 901, 904“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Satz 1 „§ 901, 904 bis 913“ durch „§§ 802g, 802h und 802j Abs. 1 und 2“ ersetzt.

1210 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 102 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

1211 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1212 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1213 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

(2) Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks oder eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks untersagt wird.¹²¹⁴

§ 939 Aufhebung gegen Sicherheitsleistung

Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.¹²¹⁵

§ 940 Einstweilige Verfügung zur Regelung eines einstweiligen Zustandes

Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.¹²¹⁶

§ 940a Räumung von Wohnraum

(1) Die Räumung von Wohnraum darf durch einstweilige Verfügung nur wegen verbotener Eigenmacht oder bei einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben angeordnet werden.

(2) Die Räumung von Wohnraum darf durch einstweilige Verfügung auch gegen einen Dritten angeordnet werden, der im Besitz der Mietsache ist, wenn gegen den Mieter ein vollstreckbarer Räumungstitel vorliegt und der Vermieter vom Besitzerwerb des Dritten erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung Kenntnis erlangt hat.

(3) Ist Räumungsklage wegen Zahlungsverzugs erhoben, darf die Räumung von Wohnraum durch einstweilige Verfügung auch angeordnet werden, wenn der Beklagte einer Sicherungsanordnung (§ 283a) im Hauptsacheverfahren nicht Folge leistet.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat das Gericht den Gegner vor Erlass einer Räumungsverfügung anzuhören.¹²¹⁷

1214 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 1 „freien“ durch „freiem“ ersetzt.

1215 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1216 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1217 QUELLE

01.01.1969.—Artikel II Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1964 (BGBl. I S. 457) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat „oder bei einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben“ nach „Eigenmacht“ eingefügt.

01.05.2013.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Räumung von Wohnraum darf durch einstweilige Verfügung nur wegen verbotener Eigenmacht oder bei einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben angeordnet werden.“

§ 941 Ersuchen um Eintragungen im Grundbuch usw.

Hat auf Grund der einstweiligen Verfügung eine Eintragung in das Grundbuch, das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister zu erfolgen, so ist das Gericht befugt, das Grundbuchamt oder die Registerbehörde um die Eintragung zu ersuchen.¹²¹⁸

§ 942 Zuständigkeit des Amtsgerichts der belegenen Sache

(1) In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen unter Bestimmung einer Frist, innerhalb der die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung bei dem Gericht der Hauptsache zu beantragen ist.

(2) Die einstweilige Verfügung, auf Grund deren eine Vormerkung oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, des Schiffsregisters oder des Schiffsbauregisters eingetragen werden soll, kann von dem Amtsgericht erlassen werden, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist oder der Heimathafen oder der Heimort des Schiffes oder der Bauort des Schiffsbauwerks sich befindet, auch wenn der Fall nicht für dringlich erachtet wird; liegt der Heimathafen des Schiffes nicht im Inland, so kann die einstweilige Verfügung vom Amtsgericht in Hamburg erlassen werden. Die Bestimmung der im Absatz 1 bezeichneten Frist hat nur auf Antrag des Gegners zu erfolgen.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben.

(4) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts ergehen durch Beschluss.¹²¹⁹

§ 943 Gericht der Hauptsache

(1) Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts ist das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.

(2) Das Gericht der Hauptsache ist für die nach § 109 zu treffenden Anordnungen ausschließlich zuständig, wenn die Hauptsache anhängig ist oder anhängig gewesen ist.¹²²⁰

§ 944 Entscheidung des Vorsitzenden bei Dringlichkeit

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Abschnitt erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.¹²²¹

§ 945 Schadensersatzpflicht

1218 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1219 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 103 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

1220 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1221 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Erweist sich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt oder wird die angeordnete Maßregel auf Grund des § 926 Abs. 2 oder des § 942 Abs. 3 aufgehoben, so ist die Partei, welche die Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der angeordneten Maßregel oder dadurch entsteht, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden oder die Aufhebung der Maßregel zu erwirken.¹²²²

§ 945a Einreichung von Schutzschriften

(1) Die Landesjustizverwaltung Hessen führt für die Länder ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften (Schutzschriftenregister). Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung.

(2) Eine Schutzschrift gilt als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder eingereicht, sobald sie in das Schutzschriftenregister eingestellt ist. Schutzschriften sind sechs Monate nach ihrer Einstellung zu löschen.

(3) Die Gerichte erhalten Zugriff auf das Register über ein automatisiertes Abrufverfahren. Die Verwendung der Daten ist auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Erforderliche zu beschränken. Abrufvorgänge sind zu protokollieren.¹²²³

§ 945b Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit und der Barrierefreiheit zu treffen.¹²²⁴

*Buch 9*¹²²⁵

Abschnitt 6

Grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung¹²²⁶

1222 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1223 QUELLE

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) haben die Vorschrift eingefügt.

1224 QUELLE

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) hat „ , über die Erhebung von Gebühren“ nach „dem Register“ gestrichen.

1225 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Buches „Neuntes Buch“ durch „Buch 9“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift des Buches aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Aufgebotsverfahren“.

1226 QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

Titel 1
Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung¹²²⁷

§ 946 Zuständigkeit

(1) Für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59) ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die §§ 943 und 944 gelten entsprechend.

(2) Hat der Gläubiger bereits eine öffentliche Urkunde (Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014) erwirkt, in der der Schuldner verpflichtet wird, die Forderung zu erfüllen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Urkunde errichtet worden ist.¹²²⁸

§ 947 Verfahren

(1) Der Gläubiger kann sich in dem Verfahren auf Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung aller Beweismittel sowie der Versicherung an Eides statt bedienen. Nur eine Beweisaufnahme, die sofort erfolgen kann, ist statthaft.

(2) Das Gericht darf die ihm nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 übermittelten Kontoinformationen für die Zwecke des jeweiligen Verfahrens auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung speichern, übermitteln und nutzen. Soweit übermittelte Kontoinformationen für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen oder ist deren Verarbeitung einzuschränken. Die Löschung ist zu protokollieren. § 802d Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.¹²²⁹

1227 QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1228 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 946 Statthaftigkeit; Zuständigkeit

(1) Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

(2) Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1229 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 947 Antrag; Inhalt des Aufgebots

(1) Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 948 Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen

(1) Zuständige Auskunftsbehörde gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 für die Einholung von Kontoinformationen ist das Bundesamt für Justiz.

(2) Zum Zweck der Einholung von Kontoinformationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 darf das Bundesamt für Justiz das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen (§ 93 Absatz 8 der Abgabenordnung).

(3) Das Bundesamt für Justiz protokolliert die eingehenden Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014. Zu protokollieren sind ebenfalls die Bezeichnung der ersuchenden Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Abruf der in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten und der Zeitpunkt des Eingangs dieser Daten sowie die Weiterleitung der eingegangenen Daten an die ersuchende Stelle. Das Bundesamt für Justiz löscht den Inhalt der eingeholten Kontoinformationen unverzüglich nach deren Übermittlung an die ersuchende Stelle; die Löschung ist zu protokollieren.¹²³⁰

§ 949 Nicht rechtzeitige Einleitung des Hauptsacheverfahrens

(1) Ein im Inland erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung wird nach Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 durch Beschluss widerrufen.

(2) Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In das Aufgebot ist insbesondere aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermin anzumelden;
3. die Bezeichnung der Rechtsnachteile, die eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
4. die Bestimmung eines Aufgebotstermins.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 10 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in Abs. 2 Satz 2 „zu sperren oder zu löschen“ durch „zu löschen oder ist deren Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.

1230 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 948 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in den elektronischen Bundesanzeiger, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat. Zusätzlich kann die öffentliche Bekanntmachung in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Zuständige Stelle, an die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Widerrufsformblatt zu übermitteln ist, ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Ist ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland zu vollziehen, hat das Amtsgericht nach Satz 1 den Beschluss, durch den das Gericht den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung widerrufen hat, der Bank im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zuzustellen.¹²³¹

Titel 2

Vollziehung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung¹²³²

§ 950 Anwendbare Vorschriften

Auf die Vollziehung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sind die Vorschriften des Achten Buchs über die Zwangsvollstreckung sowie § 930 Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden, soweit die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 und die §§ 951 bis 957 keine abweichenden Vorschriften enthalten.¹²³³

§ 951 Vollziehung von im Inland erlassenen Beschlüssen

(1) Ist ein im Inland erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland zu vollziehen, hat der Gläubiger, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, den Beschluss der Bank zustellen zu lassen. Ist der Beschluss in einem anderen Mitgliedstaat

1231 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 949 Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1232 QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1233 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. e des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 950 Aufgebotsfrist

Zwischen dem Tag, an dem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den elektronischen Bundesanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermin muß, sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

der Europäischen Union zu vollziehen, hat der Gläubiger die Zustellung gemäß Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 an die Bank zu veranlassen.

(2) Das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, lässt dem Schuldner den Beschluss nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zustellen; diese Zustellung gilt als Zustellung auf Betreiben des Gläubigers (§ 191). Eine Übersetzung oder Transliteration, die nach Artikel 28 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erforderlich ist, hat der Gläubiger bereitzustellen.¹²³⁴

§ 952 Vollziehung von in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Beschlüssen

(1) Zuständige Stelle ist

1. in den in Artikel 23 Absatz 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat,
2. in den in Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

(2) Das nach Absatz 1 Nummer 1 zuständige Amtsgericht hat

1. in den in Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen der Bank den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zuzustellen,
2. in den in Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen der Bank die Freigabeerklärung des Gläubigers zuzustellen.¹²³⁵

Titel 3 Rechtsbehelfe¹²³⁶

1234 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 951 Anmeldung nach Aufgebotstermin

Eine Anmeldung, die nach dem Schluß des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlass des Ausschlußurteils erfolgt, ist als rechtzeitig anzusehen.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1235 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 952 Ausschlussurteil; Zurückweisung des Antrags

(1) Das Ausschlußurteil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

(2) Einem in der Sitzung gestellten Antrag wird ein Antrag gleichgeachtet, der vor dem Aufgebots-termin schriftlich gestellt oder zum Protokoll der Geschäftsstelle erklärt worden ist.

(3) Vor Erlass des Urteils kann eine nähere Ermittlung, insbesondere die Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers an Eides Statt angeordnet werden.

(4) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Erlass des Ausschlußurteils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, die dem Ausschlußurteil beigelegt sind, findet sofortige Beschwerde statt.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 953 Rechtsbehelfe des Gläubigers

(1) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und gegen den Widerruf des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung (§ 949 Absatz 1), soweit sie durch das Gericht des ersten Rechtszuges erfolgt sind, findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Die in Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichnete Frist von 30 Tagen für die Einlegung des Rechtsbehelfs beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Gläubiger. Dies gilt auch in den Fällen des § 321a Absatz 2 für die Ablehnung des Antrags auf Erlass des Beschlusses durch das Berufungsgericht.

(3) Die sofortige Beschwerde gegen den Widerruf des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung einzulegen.¹²³⁷

§ 954 Rechtsbehelfe nach den Artikeln 33 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

(1) Über den Rechtsbehelf des Schuldners gegen einen im Inland erlassenen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nach Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 (Widerspruch) entscheidet das Gericht, das den Beschluss erlassen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Widerspruch des Schuldners gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 gegen die Entscheidung nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.

(2) Über den Rechtsbehelf des Schuldners wegen Einwendungen gegen die Vollziehung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland nach Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 entscheidet das Vollstreckungsgericht (§ 764 Absatz 2). Für den Antrag nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 gelten § 906 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und § 907 entsprechend.

(3) Über Rechtsbehelfe, die nach Artikel 35 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 im Vollstreckungsmitgliedstaat eingelegt werden, entscheidet ebenfalls das Vollstreckungsgericht. Sofern nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Gericht zuständig ist, das den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat, ergeht die Entscheidung durch Beschluss.

(4) Zuständige Stelle ist in den Fällen des Artikels 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Dieses hat den Beschluss der Bank zuzustellen.¹²³⁸

1236 QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1237 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 953 Wirkung einer Anmeldung

Erfolgt eine Anmeldung, durch die das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen oder in dem Ausschlußurteil das angemeldete Recht vorzubehalten.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1238 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 955 Sicherheitsleistung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

Für die Entscheidung über Anträge des Schuldners auf Beendigung der Vollstreckung wegen erbrachter Sicherheitsleistung nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Die Entscheidung nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ergeht durch Beschluss.¹²³⁹

§ 956 Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach § 954 Absatz 1 bis 3 und § 955

(1) Gegen die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nach § 954 Absatz 2 und 3 Satz 1 sowie nach § 955 Satz 1 findet die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt auch für Entscheidungen des Gerichts des ersten Rechtszugs in den Fällen des § 954 Absatz 1 und 3 Satz 2 sowie des § 955 Satz 2.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung einzulegen.¹²⁴⁰

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 954 Fehlender Antrag

Wenn der Antragsteller weder in dem Aufgebotstermin erschienen ist noch vor dem Termin den Antrag auf Erlass des Ausschlußurteils gestellt hat, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tag des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.12.2021.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 850k Absatz 4 und § 850l“ durch „§ 906 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und § 907“ ersetzt.

1239 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 955 Neuer Termin

Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1240 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. e des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 956 Öffentliche Bekanntmachung des Ausschlussurteils

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils durch einmalige Einrückung in den elektronischen Bundesanzeiger anordnen.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 957 Ausschluss der Rechtsbeschwerde

In Verfahren zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 findet die Rechtsbeschwerde nicht statt.¹²⁴¹

Titel 4

Schadensersatz; Verordnungsermächtigung¹²⁴²

§ 958 Schadensersatz

Erweist sich die Anordnung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, der im Inland vollzogen worden ist, als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung des Beschlusses oder dadurch entsteht, dass er Sicherheit leistet, um die Freigabe der vorläufig gepfändeten Gelder oder die Beendigung der Vollstreckung zu erwirken. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.¹²⁴³

1241 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Nr. 6 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 957 Anfechtungsklage

(1) Gegen das Ausschlussurteil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

(2) Das Ausschlussurteil kann bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1. wenn ein Fall nicht vorlag, in dem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zulässt;
2. wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetz vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;
3. wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
4. wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5. wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der Anmeldung nicht dem Gesetz gemäß in dem Urteil berücksichtigt ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Restitutionsklage wegen einer Straftat stattfindet.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1242 QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1243 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 958 Klagefrist

(1) Die Anfechtungsklage ist binnen der Notfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Kläger Kenntnis von dem Ausschlussurteil erhalten hat, in dem Fall jedoch, wenn die Klage auf einem der im § 957 Nr. 4, 6 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tag noch nicht zur Kenntnis des Klägers gelangt war, erst mit dem Tag, an dem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

§ 959 Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierungen können die Aufgaben nach Artikel 10 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 3 sowie Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung einer obersten Landesbehörde übertragen.¹²⁴⁴

§§ 960 bis 976

§ 977¹²⁴⁵

§ 978¹²⁴⁶

§ 979¹²⁴⁷

(2) Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tag der Verkündung des Ausschlußurteils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1244 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 959 Verbindung mehrerer Aufgebote

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des § 147 nicht vorliegen.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1245 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 977 Aufgebot des Grundstückseigentümers

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks nach § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.“

1246 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 978 Zuständigkeit

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.“

1247 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 980¹²⁴⁸

§ 981¹²⁴⁹

§ 981a¹²⁵⁰

§ 982¹²⁵¹

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 979 Antragsberechtigter

Antragsberechtigter ist derjenige, der das Grundstück seit der im § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeit im Eigenbesitz hat.“

1248 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 980 Glaubhaftmachung

Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.“

1249 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 981 Inhalt des Aufgebots

In dem Aufgebot ist der bisherige Eigentümer aufzufordern, sein Recht spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen werde.“

1250 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 981a Aufgebot des Schiffseigentümers

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks nach § 6 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) gelten die §§ 979 bis 981 entsprechend. Zuständig ist das Gericht, bei dem das Register für das Schiff oder Schiffsbauwerk geführt wird.“

1251 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 982 Aufgebot des Grundpfandrechtsgläubigers

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers auf Grund der §§ 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.“

§ 983¹²⁵²

§ 984¹²⁵³

§ 985¹²⁵⁴

§ 986¹²⁵⁵

1252 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 983 Zuständigkeit

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das belastete Grundstück belegen ist.“

1253 ÄNDERUNGEN

01.01.1978.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 998) hat in Abs. 2 „oder ein Anspruch nach § 1179a des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht“ nach „eingetragen ist“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 984 Antragsberechtigter

(1) Antragsberechtigter ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks.

(2) Im Falle des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch ein im Range gleich- oder nachstehender Gläubiger, zu dessen Gunsten eine Vormerkung nach § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist oder ein Anspruch nach § 1179a des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht, und bei einer Gesamthypothek, Gesamtgrundschuld oder Gesamtrechtschuld außerdem derjenige antragsberechtigt, der auf Grund eines im Range gleich- oder nachstehenden Rechts Befriedigung aus einem der belasteten Grundstücke verlangen kann, sofern der Gläubiger oder der sonstige Berechtigte für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schultitel erlangt hat.“

1254 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 985 Glaubhaftmachung

Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen, daß der Gläubiger unbekannt ist.“

1255 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 986 Besonderheiten im Fall des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Im Falle des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller vor der Einleitung des Verfahrens auch glaubhaft zu machen, daß nicht eine das Aufgebot ausschließende Anerkennung des Rechts des Gläubigers erfolgt ist.

(2) Ist die Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber bestellt oder der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt, so hat der Antragsteller glaub-

§ 987¹²⁵⁶

§ 987a¹²⁵⁷

§ 988¹²⁵⁸

haft zu machen, daß die Schuldverschreibung oder der Brief bis zum Ablauf der im § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Frist nicht vorgelegt und der Anspruch nicht gerichtlich geltend gemacht worden ist. Ist die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung erfolgt, so ist die im Absatz 1 vorgeschriebene Glaubhaftmachung erforderlich.

(3) Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen der Absätze 1, 2 die Versicherung des Antragstellers an Eides Statt, unbeschadet der Befugnis des Gerichts, anderweitige Ermittlungen anzuordnen.

(4) In dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, daß der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen werde.

(5) Wird das Aufgebot auf Antrag eines nach § 984 Abs. 2 Antragsberechtigten erlassen, so ist es dem Eigentümer des Grundstücks von Amts wegen mitzuteilen.“

1256 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 987 Besonderheiten im Fall des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Im Falle des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller sich vor der Einleitung des Verfahrens zur Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrages zu erbieten.

(2) In dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, daß der Gläubiger nach der Hinterlegung des ihm gebührenden Betrages seine Befriedigung statt aus dem Grundstück nur noch aus dem hinterlegten Betrag verlangen könne und sein Recht auf diesen erlösche, wenn er sich nicht vor dem Ablauf von dreißig Jahren nach dem Erlass des Ausschlußurteils bei der Hinterlegungsstelle melde.

(3) Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so erweitert sich die Aufgebotsfrist um die Kündigungsfrist.

(4) Das Ausschlußurteil darf erst dann erlassen werden, wenn die Hinterlegung erfolgt ist.“

1257 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 987a Aufgebot des Schiffshypothekengläubigers

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines Schiffshypothekengläubigers auf Grund der §§ 66, 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) gelten die §§ 984 bis 987 entsprechend; an die Stelle der §§ 1170, 1171, 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs treten die §§ 66, 67, 58 des genannten Gesetzes. Zuständig ist das Gericht, bei dem das Register für das Schiff oder Schiffsbauwerk geführt wird.“

1258 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 988 Aufgebot des Berechtigten bei Vormerkung, Vorkaufsrecht, Reallast

Die Vorschriften des § 983, des § 984 Abs. 1, des § 985, des § 986 Abs. 1 bis 4 und der §§ 987, 987a gelten entsprechend für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der in den §§ 887, 1104, 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 13 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken

§ 989¹²⁵⁹

§ 990¹²⁶⁰

§ 991¹²⁶¹

§ 992¹²⁶²

vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) für die Vormerkung, das Vorkaufsrecht und die Reallast bestimmten Ausschließung des Berechtigten. Antragsberechtigt ist auch, wer auf Grund eines im Range gleich oder nachstehenden Rechts Befriedigung aus dem Grundstück oder dem Schiff oder Schiffsbauwerk verlangen kann, sofern er für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat. Das Aufgebot ist dem Eigentümer des Grundstücks oder des Schiffes oder Schiffsbauwerks von Amts wegen mitzuteilen.“

1259 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 989 Aufgebot von Nachlassgläubigern

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern auf Grund des § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.“

1260 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 990 Zuständigkeit

Zuständig ist das Amtsgericht, dem die Verrichtungen des Nachlassgerichts obliegen. Sind diese Verrichtungen einer anderen Behörde als einem Amtsgericht übertragen, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Nachlassbehörde ihren Sitz hat.“

1261 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 991 Antragsberechtigter

(1) Antragsberechtigt ist jeder Erbe, sofern er nicht für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

(2) Zu dem Antrag sind auch ein Nachlasspfleger und ein Testamentvollstrecker berechtigt, wenn ihnen die Verwaltung des Nachlasses zusteht.

(3) Der Erbe und der Testamentvollstrecker können den Antrag erst nach der Annahme der Erbschaft stellen.“

1262 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 992 Verzeichnis der Nachlassgläubiger

§ 993¹²⁶³

§ 994¹²⁶⁴

§ 995¹²⁶⁵

§ 996¹²⁶⁶

Dem Antrag ist ein Verzeichnis der bekannten Nachlaßgläubiger mit Angabe ihres Wohnortes beizufügen.“

1263 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 18 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Nachlaßkonkurses“ durch „Nachlaßinsolvenzverfahrens“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 993 Nachlassinsolvenzverfahren

(1) Das Aufgebot soll nicht erlassen werden, wenn die Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens beantragt ist.

(2) Durch die Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens wird das Aufgebotsverfahren beendet.“

1264 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 994 Aufgebotsfrist

(1) Die Aufgebotsfrist soll höchstens sechs Monate betragen.

(2) Das Aufgebot soll den Nachlaßgläubigern, die dem Nachlaßgericht angezeigt sind und deren Wohnort bekannt ist, von Amts wegen zugestellt werden. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen.“

1265 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 995 Inhalt des Aufgebots

In dem Aufgebot ist den Nachlaßgläubigern, die sich nicht melden, als Rechtsnachteil anzudrohen, daß sie, unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen können, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergibt.“

1266 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 996 Forderungsanmeldung

(1) Die Anmeldung einer Forderung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

§ 997¹²⁶⁷

§ 998¹²⁶⁸

§ 999¹²⁶⁹

§ 1000¹²⁷⁰

(2) Das Gericht hat die Einsicht der Anmeldungen jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.“

1267 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 997 Mehrheit von Erben

(1) Sind mehrere Erben vorhanden, so kommen der von einem Erben gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die unbeschränkte Haftung, auch den anderen Erben zustatten. Als Rechtsnachteil ist den Nachlaßgläubigern, die sich nicht melden, auch anzudrohen, daß jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

(2) Das Aufgebot mit Androhung des im Absatz 1 Satz 2 bestimmten Rechtsnachteils kann von jedem Erben auch dann beantragt werden, wenn er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.“

1268 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 998 Nacherbfolge

Im Falle der Nacherbfolge ist die Vorschrift des § 997 Abs. 1 Satz 1 auf den Vorerben und den Nacherben entsprechend anzuwenden.“

1269 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum eingebrachten Gut oder zum Gesamtgut, so kann sowohl die Ehefrau als der Ehemann das Aufgebot beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Teiles erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn der Nachlaß zum Gesamtgut gehört, auch nach der Beendigung der Gemeinschaft. Der von dem einen Ehegatten gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen auch dem anderen Ehegatten zustatten.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 999 Gütergemeinschaft

Gehört ein Nachlaß zum Gesamtgut der Gütergemeinschaft, so kann sowohl der Ehegatte, der Erbe ist, als auch der Ehegatte, der nicht Erbe ist, aber das Gesamtgut allein oder mit seinem Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet, das Aufgebot beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich ist. Die Ehegatten behalten diese Befugnis, wenn die Gütergemeinschaft endet. Der von einem Ehegatten gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen auch dem anderen Ehegatten zustatten.“

§ 1001¹²⁷¹

§ 1002¹²⁷²

§ 1003¹²⁷³

1270 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1000 Erbschaftskäufer

(1) Hat der Erbe die Erbschaft verkauft, so kann sowohl der Käufer als der Erbe das Aufgebot beantragen. Der von dem einen Teil gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die unbeschränkte Haftung, auch dem anderen Teil zustatten.

(2) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft oder sich zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft in sonstiger Weise verpflichtet hat.“

1271 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1001 Aufgebot der Gesamtgutgläubiger

Die Vorschriften der §§ 990 bis 996, 999, 1000 sind im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der nach dem § 1489 Abs. 2 und dem § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Ausschließung von Gesamtgutgläubigern entsprechend anzuwenden.“

1272 ÄNDERUNGEN

06.04.1973.—Artikel 2 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) hat in Abs. 1 „des § 765 des Handelsgesetzbuchs und“ nach „Grund“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1002 Aufgebot der Schiffsgläubiger

(1) Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Schiffsgläubigern auf Grund des § 110 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk sich der Heimathafen oder der Heimort des Schiffes befindet.

(3) Unterliegt das Schiff der Eintragung in das Schiffsregister, so kann der Antrag erst nach der Eintragung der Veräußerung des Schiffes gestellt werden.

(4) Der Antragsteller hat die ihm bekannten Forderungen von Schiffsgläubigern anzugeben.

(5) Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

(6) In dem Aufgebot ist den Schiffsgläubigern, die sich nicht melden, als Rechtsnachteil anzudrohen, daß ihre Pfandrechte erlöschen, sofern nicht ihre Forderungen dem Antragsteller bekannt sind.“

1273 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 1004¹²⁷⁴

§ 1005¹²⁷⁵

§ 1006¹²⁷⁶

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1003 Aufgebot zur Kraftloserklärung von Urkunden

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.“

1274 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1004 Antragsberechtigter

(1) Bei Papieren, die auf den Inhaber lauten oder die durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossament versehen sind, ist der bisherige Inhaber des abhanden gekommenen oder vernichteten Papiers berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

(2) Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrag berechtigt, der das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.“

1275 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1005 Gerichtsstand

(1) Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Ortes zuständig, den die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei dem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei dem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

(2) Ist die Urkunde über ein im Grundbuch eingetragenes Recht ausgestellt, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.“

1276 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 47a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 „oder Einstellung in das Informationssystem“ nach „Gerichtstafel“ eingefügt.

25.04.2006.—Artikel 50 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Erledigung der Anträge, das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers zu erlassen, kann von der Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers wird der Antrag durch das nach § 1005 zuständige Gericht erledigt.“

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1006 Bestelltes Aufgebotsgericht

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Zuständigkeit zu übertragen für die Erledigung der Anträge, das

§ 1007¹²⁷⁷

§ 1008¹²⁷⁸

§ 1009¹²⁷⁹

Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Auf Verlangen des Antragstellers wird der Antrag durch das nach § 1005 zuständige Gericht erledigt.

(2) Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach § 1005 zuständige Gericht erlassen, so ist das Aufgebot auch durch Anheftung an die Gerichtstafel oder Einstellung in das Informationssystem des letzteren Gerichts öffentlich bekanntzumachen.

(3) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch die für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die ein deutsches Land oder früherer Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt oder für deren Bezahlung ein deutsches Land oder früherer Bundesstaat die Haftung übernommen hat, ein bestimmtes Amtsgericht für ausschließlich zuständig erklärt wird.“

1277 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1007 Antragsbegründung

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Tatsachen glaubhaft zu machen, von denen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3. sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eides Statt zu erbiehen.“

1278 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1008 Inhalt des Aufgebots

In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermin seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachteil ist anzudrohen, daß die Urkunde für kraftlos erklärt werde.“

1279 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 10 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Öffentliche Bekanntmachung“.

Artikel 10 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 und 2 aufgehoben. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokal der Börse, wenn eine solche am Sitz des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch einmalige Einrückung in den Bundesanzeiger.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.“

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Satz 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 1010¹²⁸⁰

§ 1011¹²⁸¹

§ 1012¹²⁸²

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1009 Ergänzende Bekanntmachung in besonderen Fällen

Betrifft das Aufgebot ein auf den Inhaber lautendes Papier und ist in der Urkunde vermerkt oder in den Bestimmungen, unter denen die erforderliche staatliche Genehmigung erteilt worden ist, vorgeschrieben, daß die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter zu erfolgen habe, so muß die Bekanntmachung auch durch Einrückung in diese Blätter erfolgen. Das gleiche gilt bei Schuldverschreibungen, die von einem deutschen Land oder früheren Bundesstaat ausgegeben sind, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte Blätter landesgesetzlich vorgeschrieben ist. Zusätzlich kann die öffentliche Bekanntmachung in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“

1280 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1010 Wertpapiere mit Zinsscheinen

(1) Bei Wertpapieren, für die von Zeit zu Zeit Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu dem Termin der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen fällig geworden ist und seit seiner Fälligkeit sechs Monate abgelaufen sind.

(2) Vor Erlass des Ausschlußurteils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und daß die neuen Scheine an einen anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.“

1281 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1011 Zinsscheine für mehr als 4 Jahre

(1) Bei Wertpapieren, für die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu dem Termin seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für die keine Zinsen, Renten oder Gewinnanteile gezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

(2) Vor Erlass des Ausschlußurteils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit dem Erlass des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muß das Zeugnis auch die im § 1010 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten.“

1282 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 1013¹²⁸³

§ 1014¹²⁸⁴

§ 1015¹²⁸⁵

§ 1016¹²⁸⁶

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1012 Vorlegung der Zinsscheine

Die Vorschriften der §§ 1010, 1011 sind insoweit nicht anzuwenden, als die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, deren Fälligkeit nach diesen Vorschriften eingetreten sein muß, von dem Antragsteller vorgelegt werden. Der Vorlegung der Scheine steht es gleich, wenn das Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beigebracht wird, daß die fällig gewordenen Scheine ihr von dem Antragsteller vorgelegt worden seien.“

1283 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1013 Abgelaufene Ausgabe der Zinsscheine

Bei Wertpapieren, für die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgegeben werden, ist, wenn nicht die Voraussetzungen der §§ 1010, 1011 vorhanden sind, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu dem Termin seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheines sechs Monate abgelaufen sind.“

1284 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. e des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1014 Aufgebotstermin bei bestimmter Fälligkeit

Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, die zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den elektronischen Bundesanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§ 1010 bis 1013 nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltag sechs Monate abgelaufen sind.“

1285 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1015 Aufgebotsfrist

Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Monate betragen. Der Aufgebotstermin darf nicht über ein Jahr hinaus bestimmt werden; solange ein so naher Termin nicht bestimmt werden kann, ist das Aufgebot nicht zulässig.“

1286 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 1017¹²⁸⁷

§ 1018¹²⁸⁸

§ 1019¹²⁸⁹

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1016 Anmeldung der Rechte

Meldet der Inhaber der Urkunde vor dem Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat das Gericht den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht der Urkunde innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Auf Antrag des Inhabers der Urkunde ist zu ihrer Vorlegung ein Termin zu bestimmen.“

1287 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 3“ nach „§ 1009“ gestrichen.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. e des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 Satz 1 „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1017 Ausschlussurteil

(1) In dem Ausschlussurteil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

(2) Das Ausschlussurteil ist seinem wesentlichen Inhalt nach durch den elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Vorschriften des § 1009 gelten entsprechend.

(3) In gleicher Weise ist nach eingetretener Rechtskraft das auf die Anfechtungsklage ergangene Urteil, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, bekanntzumachen.“

1288 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1018 Wirkung des Ausschlussurteils

(1) Derjenige, der das Ausschlussurteil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

(2) Wird das Ausschlussurteil infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so bleiben die auf Grund des Urteils von dem Verpflichteten bewirkten Leistungen auch Dritten, insbesondere dem Anfechtungskläger, gegenüber wirksam, es sei denn, daß der Verpflichtete zur Zeit der Leistung die Aufhebung des Ausschlussurteils gekannt hat.“

1289 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1019 Zahlungssperre

(1) Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers, so hat das Gericht auf Antrag an den Aussteller sowie an die in dem Papier und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen das Verbot zu erlassen, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben (Zahlungssperre); mit dem Verbot ist die Benachrichtigung von der Einleitung des

§ 1020¹²⁹⁰

§ 1021¹²⁹¹

§ 1022¹²⁹²

Aufgebotsverfahrens zu verbinden. Das Verbot ist in gleicher Weise wie das Aufgebot öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das an den Aussteller erlassene Verbot ist auch den Zahlstellen gegenüber wirksam, die nicht in dem Papier bezeichnet sind.

(3) Die Einlösung der vor dem Verbot ausgegebenen Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine wird von dem Verbot nicht betroffen.“

1290 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. e des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Satz 3 „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1020 Zahlungssperre vor Einleitung des Verfahrens

Ist die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens nach § 1015 Satz 2 unzulässig, so hat das Gericht die Zahlungssperre auf Antrag schon vor der Einleitung des Verfahrens zu verfügen, sofern die übrigen Erfordernisse für die Einleitung vorhanden sind. Auf den Antrag sind die Vorschriften des § 947 Abs. 1 anzuwenden. Das Verbot ist durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in den elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekanntzumachen.“

1291 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1021 Entbehrlichkeit des Zeugnisses nach § 1010 Abs. 2

Wird die Zahlungssperre angeordnet, bevor seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben worden sind, so ist die Beibringung des im § 1010 Abs. 2 vorgeschriebenen Zeugnisses nicht erforderlich.“

1292 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. e des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Satz 3 „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1022 Aufhebung der Zahlungssperre

(1) Wird das in Verlust gekommene Papier dem Gericht vorgelegt oder wird das Aufgebotsverfahren in anderer Weise ohne Erlaß eines Ausschlußurteils erledigt, so ist die Zahlungssperre von Amts wegen aufzuheben. Das gleiche gilt, wenn die Zahlungssperre vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens angeordnet worden ist und die Einleitung nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird. Ist das Aufgebot oder die Zahlungssperre öffentlich bekanntgemacht worden, so ist die Erledigung des Verfahrens oder die Aufhebung der Zahlungssperre von Amts wegen durch den elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Im Falle der Vorlegung des Papiers ist die Zahlungssperre erst aufzuheben, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des § 1016 gestattet worden ist.

§ 1023¹²⁹³

§ 1024¹²⁹⁴

Buch 10
Schiedsrichterliches Verfahren¹²⁹⁵

Abschnitt 1

(3) Gegen den Beschluß, durch den die Zahlungssperre aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.“

1293 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Satz 1 „Abs. 3“ nach „§ 1009“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1023 Hinkende Inhaberpapiere

Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so gelten die Vorschriften des § 1006, des § 1009, des § 1017 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 1019 bis 1022 entsprechend. Die Landesgesetze können über die Veröffentlichung des Aufgebots und der im § 1017 Abs. 2, 3 und in den §§ 1019, 1020, 1022 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sowie über die Aufgebotsfrist abweichende Vorschriften erlassen.“

1294 ÄNDERUNGEN

01.04.1959.—§ 108 des Gesetzes vom 26. Februar 1959 (BGBl. I S. 57) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei Aufgebotsverfahren, die auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie auf Grund des § 765 des Handelsgesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, ergehen, können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurteils sowie die Aufgebotsfrist anders bestimmen, als in den §§ 948, 950, 956 vorgeschrieben ist.“

06.04.1973.—Artikel 2 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) hat in Abs. 1 „des § 765 des Handelsgesetzbuchs,“ nach „Gesetzbuchs,“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1024 Vorbehalt für die Landesgesetzgebung

(1) Bei Aufgebotsverfahren auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 110 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, der §§ 6, 13, 66, 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und der §§ 13, 66, 67 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurteils sowie die Aufgebotsfrist anders bestimmen, als in §§ 948, 950, 956 vorgeschrieben ist.

(2) Bei Aufgebotsverfahren, die auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurteils und des im § 1017 Abs. 3 bezeichneten Urteils sowie die Aufgebotsfrist auch anders bestimmen, als in den §§ 1009, 1014, 1015, 1017 vorgeschrieben ist.“

1295 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Buches „Zehntes Buch“ durch „Buch 10“ ersetzt.

Allgemeine Vorschriften¹²⁹⁶

§ 1025 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Buches sind anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 in Deutschland liegt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1032, 1033 und 1050 sind auch dann anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt oder noch nicht bestimmt ist.

(3) Solange der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens noch nicht bestimmt ist, sind die deutschen Gerichte für die Ausübung der in den §§ 1034, 1035, 1037 und 1038 bezeichneten gerichtlichen Aufgaben zuständig, wenn der Beklagte oder der Kläger seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

(4) Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gelten die §§ 1061 bis 1065.¹²⁹⁷

§ 1025a¹²⁹⁸

§ 1026 Umfang gerichtlicher Tätigkeit

Ein Gericht darf in den in den §§ 1025 bis 1061 geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieses Buch es vorsieht.¹²⁹⁹

1296 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Erster Abschnitt“ durch „Abschnitt 1“ ersetzt.

1297 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1025

(1) Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

(2) Der Schiedsvertrag ist unwirksam, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zu seinem Abschluß oder zur Annahme von Bestimmungen zu nötigen, die ihr im Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Ernennung oder Ablehnung der Schiedsrichter, ein Übergewicht über den anderen Teil einräumen.“

01.07.1998.—Artikel 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 „oder noch nicht bestimmt ist“ am Ende eingefügt.

1298 QUELLE

01.01.1969.—Artikel II Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein Schiedsvertrag über Rechtsstreitigkeiten, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betreffen, ist unwirksam. Dies gilt nicht, wenn es sich um Wohnraum der in § 556a Abs. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Art handelt.“

1299 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1026

Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus ihm entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.“

§ 1027 Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieses Buches, von der die Parteien abweichen können, oder einem vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich oder innerhalb einer dafür vorgesehenen Frist rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.¹³⁰⁰

§ 1027a¹³⁰¹

§ 1028 Empfang schriftlicher Mitteilungen bei unbekanntem Aufenthalt

(1) Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein oder auf eine andere Weise, welche den Zugang an der letztbekannten Postanschrift oder Niederlassung oder dem letztbekannten gewöhnlichen Aufenthalt des Adressaten belegt, dort hätten empfangen werden können.

(2) Absatz 1 ist auf Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.¹³⁰²

Abschnitt 2 Schiedsvereinbarung¹³⁰³

1300 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1027

(1) Der Schiedsvertrag muß ausdrücklich geschlossen werden und bedarf der Schriftform; andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten. Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schiedsvertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft ist und keine der Parteien zu den im § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehört.

(3) Soweit der Schiedsvertrag nach Absatz 2 der Schriftform nicht bedarf, kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.“

1301 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 113 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wird das Gericht wegen einer Rechtsstreitigkeit angerufen, für die die Parteien einen Schiedsvertrag geschlossen haben, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, wenn sich der Beklagte auf den Schiedsvertrag beruft.“

1302 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1028

Ist in dem Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.“

1303 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 1029 Begriffsbestimmung

(1) Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.

(2) Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden.¹³⁰⁴

§ 1030 Schiedsfähigkeit

(1) Jeder vermögensrechtliche Anspruch kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nichtvermögensrechtliche Ansprüche hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

(2) Eine Schiedsvereinbarung über Rechtsstreitigkeiten, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum im Inland betreffen, ist unwirksam. Dies gilt nicht, soweit es sich um Wohnraum der in § 549 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Art handelt.

(3) Gesetzliche Vorschriften außerhalb dieses Buches, nach denen Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, bleiben unberührt.¹³⁰⁵

§ 1031 Form der Schiedsvereinbarung

(1) Die Schiedsvereinbarung muß entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.

(2) Die Form des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von der einen Partei der anderen Partei oder von einem Dritten beiden Parteien übermittelten Dokument enthalten ist und der Inhalt des Dokuments im Fall eines nicht rechtzeitig erfolgten Widerspruchs nach der Verkehrssitte als Vertragsinhalt angesehen wird.

(3) Nimmt ein den Formerfordernissen des Absatzes 1 oder 2 entsprechender Vertrag auf ein Dokument Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, daß sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Zweiter Abschnitt“ durch „Abschnitt 2“ ersetzt.

1304 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1029

(1) Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu tun.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.“

1305 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1030

Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald dieser die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.“

01.09.2001.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 556a Abs. 8“ durch „§ 549 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.